



Tiefbauer und StadtGrün Trier beziehen als erste städtische Ämter Energie- und Technikpark. **Seite 3**

Kunsthalle an der Aachener Straße als Ausstellungsort stärken: Europäische Kunstakademie stellt Konzept für die nächsten Jahre im Kulturausschuss vor. **Seite 5**

A.R.T. präsentiert Zwischenbilanz für seine Biotüre in der Region Trier: Sammelmenge und Qualität der Abfälle haben sich deutlich verbessert. **Seite 6**



MIT AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSTEIL

Zweimal Stadtrat am 6. Oktober

Der Stadtrat kommt am Dienstag, 6. Oktober, zu zwei Sitzungen zusammen. Die erste ist eine schon länger geplante Sitzung, die um 17 Uhr im Rathaussaal beginnt. Es geht unter anderem um die neue Hauptfeuerwache. Neu hinzugekommen sind drei Anträge der Fraktionen, unter anderem zum Exhaus, die in der letzten Sitzung nicht behandelt werden konnten. Der zweite Termin ab 20 Uhr ist die Fortsetzung der am 22. September abgebrochenen Sitzung. Themen sind unter anderem der zweite Nachtragshaushalt sowie der Kinder- und Jugendförderplan. Wegen der Corona-Auflagen stehen nur sehr wenige Besucherplätze zur Verfügung. **red**
Bekanntmachungen auf Seite 11

Busausfälle durch Warnstreik erwartet

Wegen eines Warnstreiks, den die Gewerkschaft Verdi für 29. September im Öffentlichen Dienst ausgerufen hat, rechnen die Stadtwerke mit erheblichen Ausfällen im Busverkehr. Voraussichtlich fahren nur die Busse der Linien 17 und 30. Weitere aktuelle Informationen: www.swt.de. **red**

Ausstellung für Walzwerksentwürfe

In einer Ausstellung in der Orangerie im Schloßpark sind von 8. bis 10. Oktober, jeweils 10 bis 16 Uhr, Entwürfe zur Weiterentwicklung des ehemaligen Walzwerksgeländes zu sehen. Sie waren bei einem Verfahren auf Initiative der Stadt und der Eigentümerin der Fläche eingereicht worden. Ziel ist ein qualitativvolles, urbanes Quartier mit vielfältigen Nutzungen. Der Siegerentwurf stammt von den Büros MESS Stadtplaner Amann & Groß Part GmbH aus Kaiserslautern. **red**

Ergebnisse der Verkehrsbefragung

Ausgleichsmaßnahmen zur Errichtung des Energie- und Technikparks und die Ergebnisse einer Erhebung zur Mobilität in Trierer Haushalten stehen auf der Tagesordnung im Bauausschuss am Dienstag, 29. September, 17 Uhr, Rathaussaal. **red**

Zahl der Woche

366.842

Soviele Quadratmeter umfasst die Gesamtfläche aller 17 städtischen Friedhöfe. Immerhin 26 Prozent davon sind öffentliche Grünflächen. Für die Nutzung der Friedhöfe gibt es jetzt eine neue Gebührenordnung. **(Seite 4)**

Graffitis sorgen für Aufmerksamkeit

Gewerbegebiet entsteht auf ehemaligem Gelände der General-von-Seidel-Kaserne

Auf dem Gelände der ehemaligen General-von-Seidel-Kaserne (GvS) in Trier-Euren tut sich etwas: Künstler von Paris bis Trier haben im Auftrag der Stadt die alten Gebäude mit auffälligen Graffitis besprüht. In der kommenden Sitzung soll der Stadtrat die weitere Entwicklung des Geländes beschließen, die den Abriss der Gebäude zur Folge hat.

Von Johanna Pfaab

OB Wolfram Leibe und Projektleiter Alexander Fisch erklärten bei einem Ortstermin die Aktion. Die Graffitis sollen als Marketinginstrument die Aufmerksamkeit auf das Gelände erhöhen und zum anderen lokalen und regionalen Künstlern eine Unterstützung und eine Fläche bieten. Karl Berg, dessen Trierer Agentur UrbanDrips die Umsetzung der Graffitis übernahm, berichtete, dass ein Projekt in dieser Größenordnung in Deutschland recht selten sei. An der Umsetzung waren auch viele international bekannte Künstler aus der Großregion beteiligt. Den baldigen Abriss der meisten Gebäude im Winter nimmt er gelassen: „Das war klar, wir werden aber bis zum letzten Tag hier sprayen, die Bagger können ja nicht überall gleichzeitig sein.“ Es soll geprüft werden, ob einige der Kunstwerke erhalten bleiben können.

Die rund zehneinhalb Hektar große Konversionsfläche der ehemaligen Kaserne soll unter Mitwirkung der Stadtwerke zu einem nachhaltigen, CO₂-neutralen Gewerbegebiet entwickelt werden, der eine Kombination aus Dienstleistungsangeboten und Handwerksbetrieben verbunden mit einer hohen Aufenthaltsqualität bietet. Der Flächennutzungsplan 2030 sieht einen Bedarf von rund 50 Hektar für neue Gewerbeflächen vor, für Leibe



Nicht von Dauer. Graffiti-Künstler Karl Berg (r.) zeigt Dezerent Thomas Schmitt (l.), Ortsvorsteher Hans-Alwin Schmitz (2. v. l.), OB Wolfram Leibe (4. v. l.), Projektleiter Alexander Fisch (2. v. r.) und Vertretern der Feuerwehren die Graffitis auf dem ehemaligen Kasernengelände, bevor die meisten Gebäude abgerissen werden. **Foto: Presseamt/jop**

ist das neue Gebiet deshalb ein Schritt in die richtige Richtung.

Auf dem zukünftigen Gewerbegebiet soll außerdem ein Feuerwehrgerechtes Haus für die Löschzüge Euren und Zewen gebaut werden, in das auch die Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik und Einheiten des Katastrophenschutzes einziehen.

Kombinierter Feuerwehrstandort

Olaf Backes von der Berufsfeuerwehr erklärt die Idee dahinter: „Es ist eine Investition für die Sicherheit der Menschen, denn die Löschzüge werden gestärkt und die Tagesverfügbarkeit

der Einsatzkräfte erhöht.“ Laut Dezerent Thomas Schmitt wurden die Aufenthalts- und Funktionsbereiche der beiden Löschzüge so konzipiert, dass es eine gewisse Trennung der Feuerwehren gibt und so die Eigenständigkeit als „Ortsverein Feuerwehr“ gegeben bleibt. Der Einzug in das neue Feuerwehrhaus ist für 2022 geplant.

Eurens Ortsvorsteher Hans-Alwin Schmitz betont die gute Lage des Standorts, auch im Hinblick auf die parallel verlaufenden Schienen der geplanten Weststrecke. Der Grundsatzbeschluss zur weiteren Entwicklung des Geländes soll am 6. Oktober im Stadtrat getroffen werden.

GvS auf einen Blick

1950er Jahre: Baubeginn und Hauptquartier für die vierte Alliierte Taktische Luftflotte der NATO. Ab Ende der 1950er-Jahre Unterbringung unterschiedlicher Einheiten der Bundeswehr.

2012: Abzug der letzten Soldaten.

2014: Unterbringung von Flüchtlingen.

2019: Kauf des Geländes.
Ab 2022/2023: Ansiedlung von Betrieben.

Endspurt auf der Olewiger Straße

Freigabe nach der Sperrung für den 1. Oktober geplant

Die Olewiger Straße ist zur Erneuerung der Straßenoberfläche zwischen der Kreuzung Hermesstraße und Einfahrt Amphitheater noch gesperrt. Fahrzeuge Richtung Innenstadt können weiter die Umleitung über Sickingen-, Berg-, Hettner- und Hermesstraße nutzen. Der Verkehr Richtung Olewig/Höhenstadtteile wird über das Avelertal umgeleitet. Wegen der Bahnunterführung müssen Fahrzeuge, die höher als 3,90 Meter sind, über das Ruwertal ausweichen. Wenn das Wetter die finalen Markierungsarbeiten am Mittwoch, 30. September, zulässt, kann die Olewiger Straße am Donnerstag, 1. Oktober, freigegeben werden. Die Busse fahren während der Sperrung Umleitungen über das Avelertal. Alle Infos unter www.swt.de und im Trierer Stadtbuscenter: 0651/717-273. **red**



Endreinigung. Mit einem Spezialgerät, das Temperaturen bis 800 Grad erzeugt, säubert ein Bauarbeiter am Montagmorgen die Fugen auf dem fertigen Belag der Olewiger Straße. Anschließend wird dann die endgültige Fugenmasse eingefüllt. **Foto: Presseamt/pe**

Jugendschutz in der Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Jugendschutz sind ein Thema im nächsten Jugendhilfeausschuss am Donnerstag, 1. Oktober, 17 Uhr, Rathaussaal. Außerdem werden Spielraumanalysen für Biewer, Ruwer/Eitelsbach, Pfalzel, Quint und Ehrang vorgestellt. **red**

Tourist-Info soll umgebaut werden

Der Umbau der Tourist-Information Trier zu einem „Trier Info-Zentrum“ ist ein Thema im Dezerentsausschuss III am Mittwoch, 30. September, 17 Uhr, Rathaussaal am Augustinerhof. Außerdem geht es um die Verlängerung der Regelungen für erweiterte Außenflächen, um die heimische Gastronomie in der Corona-Pandemie weiterhin zu unterstützen. **red**

Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion
Tel. 0651/718-4080 od. 48834
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion
Tel. 0651/718-4050, 48272
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion
Tel. 0651/718-4060, 42276
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion
Tel. 0651/718-4070, 47396
E-Mail: ubt.im.rat@trier.de

Die Linke-Fraktion
Tel. 0651/718-4020
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion
Tel. 0651/718-4040
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion
Tel. 0651/718-4090
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

Mut zur autofreien Römerbrücke



In der jüngsten Stadtratssitzung haben wir gemeinsam mit den Linken den Antrag eingebracht, die Sperrung der Römerbrücke für den Autoverkehr in einer einjährigen Testphase zu erproben. Unser Ziel war nicht nur, durch die Freigabe für den ÖPNV sowie für Fußgehende und Radfahrende die Bedingungen für diese Verkehrsarten zu verbessern.



Michael Lichter

Wir wollten der Trierer Römerbrücke – dem ältesten Unesco-Weltkulturerbe – auch die Bedeutung zukommen lassen, die sie eigentlich verdient hat. Hierzu wollten wir ergänzend verschiedenste Maßnahmen treffen, um die Aufenthaltsqualität auf der Brücke zu steigern (zum Beispiel Aufstellen von Sitzbänken

und Ausweisung von Verkaufsflächen für die Gastronomie).

Erwartungsgemäß haben CDU, SPD, FDP und UBT wie bei vielen innovativen und zukunftsweisenden Projekten dem Vorhaben eine Absage erteilt. Dabei zeigte die baustellenbedingte Sperrung Ende Juli doch, wie sehr die gesperrte Brücke von Menschen zum Aufenthalt genutzt wurde und befürchtete zusätzliche Staus ausgeblieben sind, wie sie immer wieder als Argument gegen eine Sperrung für den Autoverkehr vorgeschoben werden. Die andauernden Einschränkungen durch die Baustelle auf der Westseite hätten nun eine optimale Gelegenheit geboten. So haben wir eine Chance verpasst, unsere Stadt nach modernen Verkehrskonzepten zukunftsorientiert auszurichten, weil den genannten Fraktionen der Mut für Veränderung und der Wille zum Gestalten fehlen.

Michael Lichter, Fraktion Bündnis 90/Grüne

Digitale Endgeräte für Schulen



Die CDU-Fraktion begrüßt sehr, dass für eine bessere technische Ausstattung der Trierer Schulen 740.000 Euro zur Verfügung stehen und der Stadtrat in seiner vergangenen Sitzung die Bestellung von 1802 Endgeräten beschließen konnte.

Als Reaktion auf Corona-bedingte Schulschließungen hat die Bundesregierung nach dem Digitalpakt I nun ein zusätzliches Programm zur Beschaffung von digitalen Endgeräten zur Ausleihe an Schülerinnen und Schülern ins Leben gerufen. Schon vor der Pandemie waren umfangreiche Investitionen in die digitale schulische Infrastruktur längst überfällig. Mit dem Digitalpakt II wurde jetzt ein weiterer wesentlicher Schritt getan, um in Zeiten des digitalen Wandels Teilhabe und Chancengleichheit für jedes Kind zu ermöglichen. Um einen fachkundigen und verantwortungsvollen Umgang der Schülerinnen und Schüler mit den di-

gitalen Medien zu gewährleisten, müssen die Lehrkräfte nachhaltig qualifiziert und bei der Integration digitaler Medien in Lehr- und Lernprozesse unterstützt werden. Bei der technischen Umsetzung dürfen sie nicht allein gelassen werden, wie dies leider bisher oft der Fall war. Zudem muss eine datenschutzkonforme, rechtssichere digitale Kommunikation im schulischen Umfeld vorhanden sowie die Nutzung fachlich hochwertiger Bildungsmedien für den Einsatz im Unterricht gesichert sein.

Wir hoffen auf eine Beschaffung ohne Verzögerung, damit auch bei steigenden Corona-Zahlen in den Wintermonaten und eventuellen Quarantäne-Fällen von Schulklassen allen Kindern ein Endgerät zur Verfügung steht. Eine aktive Teilnahme von betroffenen Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht muss hierdurch auch von zuhause aus gewährleistet sein.
Dr. Elisabeth Tressel, schulpolitische Sprecherin

Was lange währt...



Am 27. Oktober 1956 bezog die Trierer Berufsfeuerwehr ihren Standort am Barbarauer. Damals konzipiert für circa 40 Feuerwehrleute, arbeiten inzwischen in der immer weiter an- und umgebauten Anlage jetzt bis zu 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schichtdienst.

Der katastrophale Gebäudezustand ist dem Stadtrat schon lange bewusst. Seit 2008 wird nach einem neuen Standort für unsere Hauptfeuerwache gesucht. Mehrere Standorte kamen dafür in Frage und wurden untersucht. Am Ende ist es dem Umstand zu verdanken, dass die Polizei ihr Gebäude an den Kaiserthermen nicht mehr nutzen konnte und das fast 10.000 Quadratmeter



Thomas Neises

große Grundstück vom Land erwerben konnte, dass dort nun die neue Hauptfeuerwache mit Rettungswache und Integrierter Leitstelle entstehen kann.

Verantwortung erst nehmen

Ein erster Schritt und ein klares Signal an die Kolleginnen und Kollegen der Feuerwehr ist die geplante Beauftragung des Abrisses der alten Polizeigebäude und der Start der ersten Projektänderung. Dadurch wird deutlich, dass wir als Stadt unsere Verantwortung ernst nehmen und den Brandschutz und den Rettungsdienst fit für die Zukunft machen. Die SPD-Fraktion wird das Projekt Hauptfeuerwache weiterhin aktiv unterstützen und auf einen schnellen Baufortschritt drängen.

Thomas Neises, feuerwehrpolitischer Sprecher

Gut gemeint ist schlecht gemacht?



Kürzlich wurde an der Kreuzung Auf der Weismark/Arnulfstraße ein starrer Grünpfeil für Rechtsabbieger installiert. An sich gut gemeint, nur fehlt an dieser Kreuzung leider eine separate Spur für Rechtsabbieger. So bringt dieser Grünpfeil bereits dann schon nichts mehr, wenn das erste Auto bei einer Rotphase nach links abbiegen will und der dahinter stehende Rechtsabbieger wegen Platzmangel nicht vorbeifahren kann. Dennoch begrüßen auch wir, dass man an anderen, geeigneten Kreuzungen in Trier ebenfalls einen Grünpfeil installiert, wie es vor Jahren auch eine Zeitlang in Ehrang der Fall war.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit aber auch nochmals an unseren bereits 2017 beschlossenen Antrag erinnern, der deutlich zur Sicherheit von Fußgängern beiträgt: Wenn die Ampeln für rechtsabbiegende Autos und querende Fußgänger gleichzeitig grün sind,

müssen die Autofahrer beispielsweise durch Schilder und/oder orange Blinklichter deutlich auf diese mögliche Gefahr hingewiesen werden, wie es an der Kreuzung Karl-Marx-Straße/Krahnenufer hervorragend gelöst ist. Leider ist uns bisher keine gefährliche Kreuzung bekannt, die seit 2017 nachgebessert wurde.

Des Weiteren fehlt es in Trier an intelligenten Ampelschaltungen durch verkehrserfassende Kameras, um die jeweilige Ampelphase optimal an die aktuelle Verkehrssituation anzupassen und die berühmte „grüne Welle“ zu ermöglichen. Jeder von uns kennt in Trier die Situation, dass man an der Ampel steht und kein Querverkehr kommt oder einfach auch „nur“ jede aufeinanderfolgende Ampel Rot hat. Verkehr kann nur dann zumindest halbwegs umweltfreundlich sein, wenn er fließt ... alles andere ist im wahrsten Sinn des Wortes „Stand von gestern“.

UBT-Stadtratsfraktion

Zukunft für das Exhaus sichern

DIE LINKE.

Anfang letzter Woche ist bekannt geworden, dass der Exzellenzhaus e.V. im Rahmen des Insolvenzverfahrens aufgelöst werden wird und seine Arbeit einstellen muss. Diese Entwicklungen haben uns erschüttert, schließlich setzt sich die Linksfraktion seit Jahren für eine gesicherte Exhaus-Zukunft ein.

Wir setzen uns dafür ein, dass eine neue Organisationsstruktur geschaffen wird, die als Träger die Jugend- und Sozialarbeit, aber auch den Kinderhort und das Fan-Projekt gemeinsam mit dem Kulturbetrieb unter einem gemeinsamen Dach fortführt. Einen entsprechenden Antrag haben wir für die nächste Stadtratssitzung am 6. Oktober eingereicht.

Gebäudesanierung fortsetzen

Zudem fordert die Linksfraktion, dass die nötigen Schritte für eine Generalsanierung des

denkmalgeschützten Exzellenzhaus-Gebäudes in der Zurmaiener Straße fortgeführt werden. Keinesfalls darf dieses Gebäude jetzt an private Investor*innen verkauft oder für andere Nutzungen zweckentfremdet werden. Wir wollen, dass das Gebäude weiterhin der Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit zur Verfügung steht.

Der Fortbestand der Institution Exhaus steht für uns außer Frage. Wir hoffen, dass schnellstmöglich eine Zukunftsperspektive für die gute und wichtige Arbeit und für die Mitarbeiter*innen des Vereins eröffnet werden kann.

Für uns steht fest: Das Exhaus ist ein Teil der Identität unserer Stadt. Die Tatsache, dass rund 300 Menschen am vergangenen Dienstag auf einer kurzfristig anberaumten Kundgebung ihre Solidarität mit dem Exhaus gezeigt haben, bestärkt uns darin.

Matthias Koster, Linksfraktion

Grundbildung statt Frühdigitalisierung



In der letzten Ratssitzung wurde gegen die Stimmen der AfD-Fraktion von allen anderen Fraktionen beschlossen, mehr als ein Drittel der im Rahmen des Digitalpaktes vom Bund finanzierten digitalen Endgeräte an Grundschulen (!) zu verteilen. Unsere pädagogischen und entwicklungspsychologischen Bedenken wurden rigoros vom Tisch gewischt.

Mit vielen Eltern und Lehrern sind wir überzeugt: Computer, Tablets und Co. haben in der Grundschule nichts verloren. Sie bringen keinen Mehrwert für die Bildung, sondern lenken von dem ab, was Kinder in den ersten vier Schuljahren lernen sollten: Rechnen, Lesen und Schreiben, gerne auch miteinander spielen und toben. Auf diesen Kulturtechniken muss der Fokus in der Grundschule liegen. Digitale Endgeräte können hier keinen sinnvollen Beitrag leisten. Im Gegenteil: Das Arbeiten an solchen Geräten addiert sich zu der nicht geringen Zeit,

die Kinder heute schon zu Hause damit verbringen. Dabei gibt es viele wissenschaftliche Studien, die die Risiken eines zu frühen und zu langen Umgangs mit digitalen Medien für die kindliche Entwicklung belegen. Dagegen gibt es keine Untersuchung, aus der sich das Erreichen besserer Schulleistungen mit Hilfe von Tablets und Computern ableiten lässt.

Die Ergebnisse des letzten IQB-Bildungstrends für die Viertklässler waren besorgniserregend. Rheinland-Pfalz schnitt im Bundesländervergleich in allen Bereichen (Orthographie, Lesekompetenz, Zuhören, Mathematik) unterdurchschnittlich ab. Rund ein Viertel unserer Viertklässler verfehlt bei der Rechtschreibung sogar den Mindeststandard. Unsere Kinder brauchen daher keine Frühdigitalisierung in der Grundschule, sondern eine solide Grundbildung im Rechnen, Lesen und Schreiben. Nur auf dieser Basis lässt sich später auch wirkliche Medienkompetenz erwerben.
AfD-Fraktion

Tablets für Schülerinnen und Schüler



In der letzten Stadtratssitzung wurde der längst überfällige Beschluss gefasst, dass Laptops und Tablets für Kinder aus einkommensschwachen Familien beschafft werden. Wir begrüßen die Fortsetzung der Digitalisierung der Schulen, wozu auch diese Maßnahme zählt.

Wir fragen uns, weshalb das Dezernat II so lange mit der Beschaffung jener Geräte gewartet hat? Der Kreis Bernkastel-Wittlich hat bereits Anfang August die Beschaffung der digitalen Endgeräte beschlossen. Weitere Kreise haben sogar schon mit der Auslieferung begonnen. Erneut wurde hier wertvolle Zeit vertan und die Kinder und ihre Eltern müssen unnötigerweise länger auf ihre Geräte warten.

Aus persönlichen Gesprächen mit betroffenen Eltern erfuhr ich, dass viele Familien auf diese Geräte angewiesen sind und sie daher dringend benötigen. Aufgrund der Einkommenssituation können sie sich es nicht leisten,

dem Kind ein eigenes Endgerät zu kaufen, damit es im Falle von Home Schooling Zugang zum Internet hat und somit die Kommunikation mit dem Lehrer/innen sicherstellen kann.

Späte Beschaffung

Nicht nur die späte Beschaffung ist zu kritisieren, sondern auch der Entscheidungsfindungsprozess. Die Dezernentin hat erneut eine Vorlage nicht im zuständigen Dezernatsausschuss II beraten lassen, ähnlich wie schon zuvor bei den Themen Porta Nigra-Schule und Schulbezirksgrenzenänderung in den Höhenstadtteilen. Eigentlich sollte bei diesen Themen auch dem Dezernatsausschuss II die Möglichkeit gegeben werden, inhaltlich darüber zu beraten. Wir fordern daher, den Dezernatsausschuss II künftig wie bei allen Vorgängerdezernaten immer in den Entscheidungsfindungsprozess einzubinden.
Joachim Gilles, FDP-Stadtratsfraktion

„Ein Riesenschritt in die Zukunft“

Mitarbeitende von StadtGrün ziehen als erste in den neuen Energie- und Technikpark in Trier-Nord

Aus drei mach eins: Die städtischen Ämter Tiefbauamt, StadtGrün Trier und Stadtreinigungsamt fusionieren zum neuen Amt StadtRaum Trier. Die große Umorganisation geht mit einem Umzug in den gemeinsamen Energie- und Technikpark (ETP) von Stadt und Stadtwerken in Trier-Nord einher. Das große Kisten auspacken ist gerade voll am Laufen.

Von Björn Gutheil

Die knapp 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von StadtGrün Trier machten am vergangenen Freitag den Anfang: Sie bezogen ihre neuen Büros in einem Gebäude des ETP, das sich durch ein modernes Ambiente, offene Räume, grüne Pflanzen und viel verbauten Holz im Innenraum auszeichnet. Auf StadtGrün folgen das Tiefbauamt und die Stadtreinigung, die umziehen. 90 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind es aktuell, die Kisten auspacken und ihre neuen Arbeitsplätze beziehen. 250 werden es insgesamt sein. Von den Stadtwerken werden künftig 180 Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz im ETP am Grüneberg haben. Bis alle umgezogen sind, werden rund neun Monate vergehen.

Bei einem Pressetermin vor dem großen Umzug am vergangenen Donnerstag präsentierten Oberbürgermeister Wolfram Leibe und Dezernent Andreas Ludwig gemeinsam mit Stadtwerke-Vorstand Arndt Müller die neuen Räumlichkeiten. Außerdem stellte sich die bisherige Amtsleiterin des Amtes StadtGrün und künftige Leiterin des fusionierten Amtes StadtRaum Trier, Christine-Petra Schacht, vor (Infokasten rechts). OB Leibe betonte, dass durch künftige Synergieeffekte Geld eingespart werden könne. Zudem lobte er das Engagement von Eric Krischel als städtischem Projektleiter und SWT-Architekt Christian Reinert, die das Großprojekt ETP in den vergangenen Jahren beständig nach vorne gebracht hätten. Die Abrissarbeiten für das Großprojekt auf dem rund 45.000 Quadratmeter großen Gelände der ehemaligen Papierfabrik Ehm hatten Ende 2016 begonnen.

38 Millionen investiert

Arndt Müller hob im Namen der Stadtwerke hervor, man habe qualitativ hochwertig gebaut und sei sowohl im Zeit- als auch im Budgetrah-

men geblieben. Insgesamt investieren die Stadtwerke rund 38 Millionen Euro. Das Gebäude, das jetzt als erstes bezogen wird, kostete rund 2,8 Millionen Euro. Müller betonte den Aspekt der Nachhaltigkeit, der den ETP kennzeichne: „Wir bauen hier ein komplett klimaneutrales Gewerbegebiet auf, das durch Photovoltaikanlagen auf den Dächern und zwei Blockheizkraftwerke vollständig versorgt wird. Das ist ein Riesenschritt in die Zukunft.“

Effizienter arbeiten

Baudezernent Andreas Ludwig ist überzeugt, dass die Ämter durch die Zusammenlegung noch effizienter arbeiten werden. Erfreut zeigte er sich über die besseren Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Christine-Petra Schacht, die die Verantwortung für 250 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernimmt, betonte, sie sei „froh und glücklich“, die Aufgabe zu übernehmen. „Alle drei Ämter beschäftigen sich mit dem gleichen Thema: dem Außenraum der Stadt“, sagte sie. Jetzt komme es darauf an, zusammenzuwachsen. „Von der Planung bis zur Unterhaltung bilden wir alles in dem neuen Amt ab. Jeder und jede ist verantwortlich für das Endergebnis“, so Schacht. Die Trennung für be-



Hereinspaziert. OB Wolfram Leibe, Amtsleiterin Christine-Petra Schacht, Baudezernent Andreas Ludwig und SWT-Vorstandsmitglied Arndt Müller (v. l.) vor dem Gebäude im Energie- und Technikpark, in das aktuell die ersten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einziehen. Foto: Presseamt/gut

stimmte Zuständigkeiten sei nun auch aufgehoben und man könne effizienter arbeiten, so die 55-Jährige und lieferte ein praktisches Beispiel:

War für das Wegräumen des liegengebliebenen Mülls im Palastgarten bis vor kurzem das StadtGrün verantwortlich und nicht die Mitarbeiten-

den der Stadtreinigung, die die Wege dort sauberhalten, liegt die Verantwortung für einen sauberen Palastgarten nun unter einem Dach.

Drei Fragen an Christine-Petra Schacht

Christine-Petra Schacht (55) leitet künftig die neue Einheit „StadtRaum Trier“, die im Energie- und Technikpark angesiedelt ist. Der RaZ verrät sie, wie sie sich fühlt, als Amtsleiterin nun die Verantwortung für 250 Mitarbeitende zu haben und welche Projekte sie angehen möchte.

Aus drei Ämtern wird nun eine große Einheit mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen sie als Amtsleitung vorstehen. Wie groß ist der Respekt vor Ihrer neuen Aufgabe?

Schacht: Natürlich habe ich Respekt vor der Aufgabe und der Verantwortung, aber in erster Linie freue ich mich darauf, dass es endlich losgeht. Die größte Herausforderung wird es sein, aus den einzelnen Ämtern und den Bedürfnissen jedes Einzelnen ein funktionierendes Amt

zu entwickeln, das sich als Einheit begreift und dementsprechend agiert. Jeder Mitarbeitende kommt aus einer anderen Arbeits- und Amtskultur. Das müssen wir zusammenführen und einen gemeinsamen Weg und Sprache finden. Mir ist es wichtig, einen Rahmen zu bieten, in dem jeder und jede Einzelne den Platz und die Aufgabe findet, um – für sich gefühlt – ein unverzichtbarer und wichtiger Baustein der Gesamtorganisation zu werden.

Was sind wichtige Projekte, die sie angehen möchten?

Schacht: Es gibt viele Themen im Stadtgebiet, die bisher auf die Zuständigkeiten der einzelnen drei Ämter verteilt waren, wie etwa das Thema Müll im öffentlichen Raum. Diese Themen gilt es zu identifizieren und Konzepte für die Zukunft zu

entwickeln, um Arbeitsabläufe zu optimieren und die Synergieeffekte zu realisieren. Voraussetzung dafür ist natürlich die Entwicklung einer gemeinsam getragenen Amtskultur. Dies wird die erste Aufgabe sein, ein Selbstverständnis für das neue Amt zu entwickeln, mit dem sich die Kolleginnen und Kollegen identifizieren können. Das wichtigste längerfristige Projekt ist der Aufbau einer effizienten und transparenten Gesamtorganisation, die nachhaltig und ressourcenschonend agiert. Dies ist der Leitgedanke, mit dem ich die Position als Amtsleiterin angetreten habe. Daran möchte ich mich am Ende meiner Amtszeit messen lassen.

Werden Sie Ihren alten Standort des StadtGrüns in der Gärtnerstraße vermissen?

Schacht: Natürlich werde ich als Landschaftsarchitektin die grüne Umgebung und die Nähe zum Hauptfriedhof vermissen, die Lage des Amtes StadtGrün war schon sehr idyllisch. Auf der anderen Seite freue ich mich auf das neue, moderne Gebäude mit sehr viel mehr Wohlfühlfaktor am Arbeitsplatz und die neuen Kolleginnen und Kollegen. Teil des Leuchtturmprojektes Energie- und Technikpark der SWT zu sein, bei dem Themen wie Nachhaltigkeit und Klimaschutz eine große Rolle spielen, finde ich sehr spannend. Durch den Umzug ist ganz viel Platz für Neuorientierung und andere Denkansätze. Nicht umsonst ist das Zitat von Herman Hesse so populär: „Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne!“ Ich finde, der passt ganz gut zu meiner momentanen Gefühlslage.

Die Fragen stellte Björn Gutheil

Eltzstraße drei Tage gesperrt

Nach einer längeren Sommerpause beginnt der letzte Ausbauabschnitt in der Pfälzeler Eltzstraße. Das Baufeld erstreckt sich zu beiden Seiten des Bahnübergangs. Zunächst ist die Richtung Süden führende Spur gesperrt. Später gehen die Arbeiten auf der anderen Straßenseite weiter. Der Verkehr fließt einspurig an der Baustelle vorbei, so dass der Gegenverkehr abgewartet werden muss. Die Arbeiten dauern bis Ende November oder Anfang Dezember. Sie umfassen auch die Verbreiterung des Bahnübergangs mit neuer Signaltechnik und Schranke. Hierfür wird die Eltzstraße in beiden Richtungen gesperrt von Freitag, 2. Oktober, nachmittags, bis Montag, 5. Oktober, morgens. Die Umleitung Richtung Ortskern verläuft über die B 53 und den Mäusheckerweg durch die Unterführung zum Pfälzeler Stern. In der Gegenrichtung gilt die Umleitung in umgekehrter Reihenfolge. red

Abseilen von der Römerbrücke

Trierer Feuerwehr übt Höhenrettung an Weltkulturerbe



Retter am Seil. Stefan May von der Facheinheit Höhenrettung der Berufsfeuerwehr wird mit einer Trage abgeseilt. Im Ernstfall können so Verunglückte von hohen Gebäuden, Brücken oder Felsen gerettet werden. Foto: PA/em

Das Szenario: Eine Person ist an der Römerbrücke verunglückt und liegt verletzt auf dem Pfeilervorsprung. Dort muss sie erstversorgt und abtransportiert werden. Wie das gehen kann, haben Höhenretter und eine Wachabteilung der Berufsfeuerwehr geübt. „Wegen des Gewässers, fehlender Fixpunkte und des Verkehrs keine einfache Aufgabe“, wie Sascha Feltes von der Facheinheit Höhenrettung der Trierer Berufsfeuerwehr erklärt. Einer der Höhenretter wird mit einer Schleifkorbtrage abgeseilt und anschließend mit dem Verunglückten wieder heraufgezogen. Alternativ werden beide in ein Boot auf der Mosel abgelassen. Parallel dazu übte die Wachabteilung der Feuerwehr, wie ein Retter mit Trage mit Hilfe eines an der Drehleiter befestigten Seiles abgelassen werden kann. em

BAUSTELLEN

Die Stadtwerke erneuern in sechs Abschnitten Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse in der Straße **Am Kandelbach** in Olewig. Diese Anwohnerstraße endet in einer Sackgasse. Damit die Zufahrt für die Anwohner jederzeit möglich ist, werden je nach Bauabschnitt Umleitungen über Heiligkreuz eingerichtet.

Der letzte Abschnitt des Ausbaus in der **Oberstraße** betrifft die Kreuzung mit der Fröhlicher-, Kyll- und Niederstraße, die ab 5. Oktober gesperrt ist. Anlieger der Ober- und Fröhlicherstraße erreichen ihre Häuser über die B 422. Die an die Kreuzung grenzenden Grundstücke bleiben zu Fuß erreichbar. Die Einbahnstraßen in der Kyll-, Fröhlicher- und Niederstraße (ab Einmündung Zur Stadtmauer) werden aufgehoben. red

Corona schiebt die Digitalisierung an

1802 zusätzliche Endgeräte für städtische Schulen

Kurzfristige Bestellung: Dank einer Förderung von rund 740.000 Euro des Bundes und mit Unterstützung des Landes ordert die Stadtverwaltung Ende September 1292 iPads und 510 Laptops für städtische Schulen. Der Stadtrat gab kurz vorher grünes Licht. Die Geräte sollen vor allem soziale Ungleichheiten bei der Schüler-Ausstattung ausgleichen, die spätestens durch den Lockdown deutlich zu Tage traten.

Dieser Aspekt spielt daher in der Liste mit den Voraussetzungen für die Vergabe der Geräte eine zentrale Rolle: Genannt werden soziale Bedürftigkeit, kein eigenes mobiles Endgerät, was wiederum wichtige Unterrichtsziele gefährdet, sowie ein positives pädagogisches Votum der jeweiligen Schule, deren Mitarbeiter den konkreten Bedarf vor Ort beurteilen können.

Die Verteilung der Endgeräte aus dem Sofortausstattungsprogramm geschieht nach folgendem Schlüssel: 33,8 Prozent für die Grundschulen, 41,5 an die Real- und Integrierten Gesamtschulen, 12,2 Prozent für die Gymnasien, 10,4 Prozent an die Berufsbildenden- und 2,2 Prozent an die Förderschulen. Wenn ein Kind von einer Schule in städtischer Trägerschaft zu einer anderen wechselt, kann es sein neues Gerät mitnehmen. Alle haben eine Kamera und können daher auch eingesetzt werden, wenn der Unterricht aus Platzgründen in

verschiedenen Räumen stattfinden soll oder es sogar noch einmal zu Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie kommt. Insgesamt erhofft man sich von der Anschaffung einen deutlichen Modernisierungsschub für den Unterricht.

Stadt als Eigentümerin

Die neuen Geräte, die den Schülern überlassen werden, gehen in das Eigentum der Stadt als Schulträger über. Folgekosten durch Wartung und Updates müssen aus ihrem Haushalt finanziert werden. Mit der Bestellung zum 30. September ist nach Einschätzung des Amtes für Schulen und Sport der Bedarf der Schulen immer noch nicht komplett gedeckt. Man geht aber immerhin vor einer Versorgung von rund 90 Prozent aus.

Vor dem Stadtrat hatte sich bereits der Steuerungsausschuss mit der Vorlage beschäftigt. Dabei waren noch Fragen einiger Ratsmitglieder aufgekomen, die das Amt für Schulen und Sport zwischen beiden Sitzungen beantwortet hatte. Die Neuanschaffungen werden im Rahmen einer Zusatzvereinbarung des seit einiger Zeit laufenden Digitalpakts des Bundes umgesetzt, bei dem die Stadt von der Förderung profitiert. Bei diesem Programm geht es auch um die Infrastruktur an den Gebäuden, also etwa die Anbindung an ein leistungsfähiges Netz und die WLAN-Anschlüsse. pe

Demo für den Erhalt des Exhauses



Rund 300 Menschen demonstrierten vergangenen Dienstag vor dem Rathaus friedlich für den Erhalt des Exhauses. In der Augustinerkirche tagte währenddessen der Stadtrat. Auf der Tagesordnung stand das Thema Exhaus jedoch nicht. Grüne und Linke stellten jeweils kurzfristig einen Antrag hierzu mit dem Verweis auf Dringlichkeit. Aus rechtlichen Gründen wurden die Anträge jedoch nicht zugelassen. Der Stadtrat diskutiert nun in seiner nächsten Sitzung am 6. Oktober über das Exhaus. Eine nicht-öffentliche Sondersitzung des Dezernatsausschusses II ist für den 5. Oktober geplant. Hintergrund der Demo ist, dass das Trierer Insolvenzgericht beschlossen hat, das Eigenverwaltungsverfahren des Exhaus-Trägervereins zu beenden und in eine Regelsolvenz zu überführen. Die Arbeit des zum Exhaus gehörenden Horts wird fortgeführt, auch zur Fortsetzung des Fanprojekts gibt es aussichtsreiche Pläne. Die Stadt hatte in den letzten zweieinhalb Jahren mit mehreren Stadtratsbeschlüssen versucht, den Verein zu retten. Hierzu zählte unter anderem eine Sonderzuwendung von rund 200.000 Euro. Foto: Presseamt/pe

Nein zu autofreier Römerbrücke

Grüne und Linke scheitern mit Antrag für Testphase

Wegen der Bauarbeiten an der westlichen Auffahrt war die Römerbrücke im August drei Wochen für den Autoverkehr gesperrt – sehr zur Freude von Radfahrerinnen, Fußgängern und Touristinnen, die das 1870 Jahre alte Baudenkmal endlich einmal „für sich“ hatten. Diese Gelegenheit wollten die Ratsfraktionen der Grünen und Linken nutzen und beantragten eine einjährige „Testphase zur Aufwertung der Römerbrücke“, zumal die Zufahrt für Autos wegen der Baustelle bis 2022 ohnehin stark beschränkt bleibt.

Während der Testphase solle beobachtet werden, wie sich eine autofreie Römerbrücke auf die Verkehrsströme auswirkt. Gleichzeitig solle die Brücke, die immerhin als Weltkulturerbe gelistet ist und somit ein großes touristisches Potenzial entfalten könnte, durch Sitzgelegenheiten und gastronomische Angebote für Besucher attraktiver werden.

Letztlich fand der Antrag bei keiner weiteren Ratsfraktion Unterstützung und wurde mit 17 Ja- bei 32 Nein-

Stimmen abgelehnt. Kritisiert wurde, dass eine autofreie Römerbrücke in ein Gesamtkonzept eingebettet sein müsse. Ansonsten drohe ein Verkehrschaos mit Überlastung der anderen beiden Moselbrücken und der Uferstraßen. Als wichtige Voraussetzung wurde zum Beispiel der im Mobilitätskonzept vorgesehene Tangenterring genannt, der die Nord- und Südallee entlasten soll.

Tempo 10 in der Aachener Straße

Unterdessen schreiten die Bauarbeiten zur Umgestaltung des westlichen Römerbrückenkopfs planmäßig voran. Ab kommenden Freitag, 2. Oktober, verlegen die Stadtwerke im Bau Feld ein 10.000-Volt-Kabel. Die Fahrspur, die von der Aachener Straße zur Römerbrücke führt, bleibt weiterhin geöffnet. Sie muss jedoch für die Dauer einer Woche verlegt werden und verläuft über eine Schotterfläche. In diesem Abschnitt gilt eine Höchstgeschwindigkeit von zehn Stundenkilometern. kig



Nach Westen. Radfahrerinnen und Radfahrer überqueren die autofreie Römerbrücke zu Beginn der aktuellen Bauarbeiten. Foto: Presseamt/pe

Keine digitale Nachverfolgung

Ein Antrag der CDU, die Möglichkeit der digitalen Kontaktnachverfolgung bei städtischen Veranstaltungen zu prüfen, wurde mit 29 Nein-Stimmen bei 16 Ja-Stimmen und vier Enthaltungen abgelehnt. Die Fraktionen von SPD und FDP stimmten zwar zu, dass Digitalisierung ein wichtiges Thema sei, allerdings gebe es aktuell dringendere Fragen. Marco Marzi (SPD) fügte hinzu: „Ich glaube es interessiert die Bürgerinnen und Bürger auch nicht wirklich, ob wir in den Sitzungen einen Zettel ausfüllen oder nicht.“ jop

Friedhofssatzungen erneut beschlossen

Wegen eines Formfehlers in der Beschlussvorlage zur Neufassung der Friedhofssatzung und der dazugehörigen Gebührensatzung, über die der Stadtrat am 9. Juli entschieden hatte, stand das Thema nun erneut auf der Tagesordnung. Um Rechtssicherheit über den Termin des Inkrafttretens herzustellen, verabschiedete der Stadtrat die Satzung erneut. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen im Vergleich mit dem Juli-Beschluss. Ein Hauptgrund der Überarbeitung ist das hohe jährliche Defizit von rund 80.000 Euro bei den Friedhöfen. Eine zentrale Ursache ist die starke Zunahme an Urnenbeisetzungen. Dafür wird deutlich weniger Platz gebraucht als für ein Erdgrab. Die Flächen auf den Friedhöfen sind aber unverändert. In der erneuten Debatte über die Friedhöfe begrüßten Sprecher mehrerer Fraktionen, dass nun auch ein Passus enthalten ist, dass Natursteine auf einem Grab nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie ohne schlimmste Formen der Kinderarbeit nach den Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation entstanden sind. Diese städtische Regelung wird auch auf den kirchlichen Friedhöfen angewendet.

Die beiden Satzungen werden in der heutigen RaZ auf den Seiten 8 bis 11 veröffentlicht und treten am 30. September in Kraft. pe



Schwerpunkt. An die Grundschulen geht rund ein Drittel der neuen digitalen Endgeräte. Die Frage, in welchem Umfang ein Einsatz in den ersten vier Klassen sinnvoll ist, sorgte für eine Kontroverse im Stadtrat. Die AfD kritisierte diesen Schwerpunkt und stimmte daher gegen die Vorlage. Foto: Pixabay

Aus dem Stadtrat

Rund viereinhalb Stunden (mit zwei Unterbrechungen) dauerte die Sitzung des Stadtrats am vergangenen Dienstag. Zu Beginn verpflichtete Oberbürgermeister Wolfram Leibe Bernd Schulz (AfD) als neues Stadtratsmitglied. Dieser tritt die Nachfolge zum 31. August ausgedienten Cornelia Doeschl an. Über die mit diesem Wechsel verbundenen Umbesetzungen in Ausschüssen und weiteren Gremien entscheidet der Stadtrat am 6. Oktober.

Mit großer Mehrheit hat der Stadtrat dafür gestimmt, einen Antrag von Grünen und Linken zur Linderung der Klimafolgen in der Stadt in den Dezernatsausschuss IV zu verweisen. Der Antrag enthält viele Maßnahmen, um bei künftigen Hitzesommern das Leben in der Stadt für Menschen, Flora und Fauna zu erleichtern. Hierzu gehören unter anderem die Schaffung von Schattenräumen, die Begrünung von Dächern und Fassaden, das Verbot von

Schottergärten und das Aufstellen weiterer Trinkwasserspender.

Der Stadtrat hat die Stadtverwaltung und die mobile Spielaktion beauftragt, eine Richtlinie für den Bau von Kinderspielplätzen bei Neubauvorhaben ab drei Wohneinheiten zu erarbeiten. Mit diesem Beschluss, der mit 33 Ja- und zwölf Nein-Stimmen bei einer Enthaltung fiel, wird einer von vier Punkten aus einem Antrag der Linken umgesetzt. Über die anderen drei Schwerpunkte konnte nicht abgestimmt werden, weil sie Verwaltungshandeln betreffen und daher nicht in der Kompetenz des Stadtrats liegen. Bei der Richtlinie geht es vor allem darum, in welcher Form Bauherren, die bei einem Immobilienprojekt keinen Platz für einen Spielplatz haben, einen Ausgleich leisten müssen. Eine Option wäre eine Kompensationszahlung. Hier muss aber grundsätzlich geklärt werden, ob das rechtlich zulässig ist. red

TRIER TAGEBUCH

Vor 45 Jahren (1975)

30. September: Zwei Behindertenvereine schließen sich zur Lebenshilfe für körperlich und geistig Behinderte zusammen.
1. Oktober: Der Stadtrat beschließt mit den Stimmen der CDU den Bau einer Stadthalle.

Vor 40 Jahren (1980)

5. Oktober: Bei der Bundestagswahl liegt die CDU im Wahlkreis Trier bei den Erststimmen mit 29.782 vor der SPD mit 28.960. Bei den Zweitstimmen erreichen diese Parteien 46,2 und 43,5 Prozent. Platz 3 belegt jeweils die FDP.
aus: Stadttrierische Chronik

Neues Kinderstück

Die Tufa präsentiert das Kindertheaterstück „Ente, Tod & Tulpe“ von Nora Dirisamer nach dem erfolgreichen Kinderbuch von Wolf Erlbruch an den Sonntagen 4./11. Oktober, jeweils um 11 und 16 Uhr. Außerdem gibt es Schultermine am 5., 6., 7., 8. und 9. Oktober, 10 Uhr. Anmeldung per E-Mail (info@tufa-trier.de) oder telefonisch: 0651/718-2412.

Herbstliches Basteln

Der Herbst ist eine ganz besondere Jahreszeit: Die ersten Stürme fegen über das Land, die Bauern fahren ihre Ernte ein und die Tierwelt bereitet sich auf den Winter vor. In der Reihe „Kunterbunt“ im Stadtmuseum können Kinder ab drei in vier Terminen mit ihren Eltern zu diesem Thema malen und basteln. Die Reihe findet an vier Freitagnachmittagen zwischen 2. Oktober und 6. November, jeweils 15 bis 15.45 Uhr statt. Eine Anmeldung ist erforderlich: 0651/718-1452 oder museumspaedagogik@trier.de. Der Kurs kann nur im Viererpaket gebucht werden.

Frischer Wind in der Kunsthalle

Simon Santschi stellt dem Kulturausschuss seine Ideen und Konzepte für die Kunstakademie vor

Im Februar übernahm Simon Santschi die Leitung der Europäischen Kunstakademie (EKA) in der Aachener Straße. Der gebürtige Schweizer stellte dem Kulturausschuss nun seine Ideen und geplanten Projekte für die Einrichtung vor. Bei der Coronapandemie kam die EKA glimpflich davon.

Von Björn Gutheil

Zwar musste die Kunstakademie infolge der Pandemie von Mitte März bis Mitte Juni schließen, den größten Zulauf an Studierenden gibt es jedoch im Sommer – und da konnten alle Kurse stattfinden, wie Santschi erläuterte. „Wir hatten keinen nennenswerten Einbruch der Teilnehmerzahlen, nach der Öffnung waren unsere Kurse wieder voll“, informierte er. Grund ist, dass die Auflagen in den großen Ateliers keine allzu großen Einschränkungen bedeuten, da die Abstände eingehalten werden können und die Belüftung gut ist. Während der Schließung habe man online Beratungen und Vorträge angeboten, so Santschi.

Für die nächsten Jahre hat der Leiter einige Ideen, um das Profil der EKA zu schärfen und sie zukunftsfest zu machen: So plant er ab Sommer 2021 in Kooperation mit der Tufa die Weiterentwicklung der Jugendkunstschule. Vom Konzept her vergleichbar mit einer Musikschule, können Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit Kunst machen und erleben. Während sich die Tufa auf Jugendtheater konzentriert, geht es in der EKA um Malerei, Zeichnungen und Bildhauerei. Ein weiterer Bereich soll „Digital Arts“ (digitale Kunst) sein, der an keinen Standort gebunden ist. Santschi: „Das Projekt der Jugendkunstschule liegt mir sehr am Herzen.“

Als Vision schwebt Santschi vor, dass die EKA im Kulturräum der Großregion noch stärker wahrgenommen wird und im Städtetz Quattropole aktiv ist. Zudem soll sie lokale und re-



Textile Kunstwerke. Die Ausstellung „Positionen 2020“ zeigt die Abschlussarbeiten der Diplomanden und Diplomandinnen des berufs begleitenden Kunststudiums.
Foto: Europäische Kunstakademie

gionale Akteure einbinden und diese vernetzen. Die Kunstvereine Gesellschaft für Bildende Kunst und Trier Junge Kunst, das Fach Kunstgeschichte an der Uni und der Fachbereich Gestaltung der Hochschule sollen hier im Mittelpunkt stehen.

Als Partner der EKA werden das Theater und das Stadtmuseum Simeonstift noch wichtiger werden, erläuterte Santschi. Das Theater hat seit einiger Zeit eine Spielstätte in der EKA. 2023 wird ein Jubiläumsjahr werden, wie Santschi erklärte: 1893 wurde der Schlachthof gebaut, 1993 zog die Kunstakademie dort ein und ist 2023 somit 30 Jahre am Standort Aachener Straße. Im Jubiläumsjahr soll auch die Entwicklung von Trier-

West/Pallien beleuchtet werden. Ohnehin möchte Santschi, dass die EKA eine „impulsgebende und identitätsstiftende“ Institution für die Stadtteilentwicklung in Trier-West wird. Die Ausstellungshalle soll als Kunsthalle Trier positioniert werden. Der Schwerpunkt liegt auf Kunst der Gegenwart von den 1980er Jahren bis heute.

Auch baulich wird sich in den kommenden Jahren einiges tun: Zuerst sollen nächstes Jahr die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen umgesetzt werden. Zudem ist geplant, im Eingangsbereich der Kunsthalle eine Theke zu bauen, die als Kasse – auch für das Theater – und als Bar dient.

Ausstellungen

- Martina Diederich: „Reiseberichte“ (15. Oktober bis 8. November).
- „In Gedenken – Rolf Viva“ (3. bis 31. Dezember).
- „Ahoi – Mach dir ein Bild vom Hafen“ (4. Februar bis 21. März 2021).
- „Buchkunst Trier“ (26. bis 28. März).
- Leiko Ikemura und Alumni der Universität der Künste, Berlin: „Glut“ (15. April bis 16. Mai).
- „Great“, Ausstellung der GB Kunst (3. Juni bis 4. Juli).

„Denken mit Bildern“

Wissenschaftliche Bibliothek präsentiert Buch des Monats über Aby Warburg

„Die Liebe zum Lesen, zum Buch ... war seine frühe, große Leidenschaft“ hat Max Warburg über seinen Bruder Aby gesagt. Als Erstgeborener hatte der 1866 geborene Kunsthistoriker und Kulturwissenschaftler das Recht, die Hamburger Bank seiner Eltern zu übernehmen. Doch schon mit 13 Jahren verzichtete er zugunsten seines jüngeren Bruders. Als Ausgleich sollte er einen lebenslangen Kredit bei der Bank für seine Büchereinkäufe erhalten. Daraus ist eine der wichtigsten kulturwissenschaftlichen Bibliotheken Deutschland entstanden, die legendäre Bibliothek Warburg. Eine intellektuelle Biographie des Sammlers und Bilderliebhabers aus der Feder des Kulturwissenschaftlers Ernst H. Gombrich präsentiert die Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Trier als „Buch des Monats“ im Oktober.

„Arena der Wissenschaften“

In Warburgs Bibliothek war nicht nur der große ovale Lesesaal, „Arena der Wissenschaften“ genannt, außergewöhnlich. Auch die Anordnung der Bücher auf den Regalen war etwas ganz Besonderes: Sie folgte dem „Gesetz der guten Nachbarschaft“. Die Zusammenstellung der Bücher aus verschiedenen Fächern sollte für einen Überraschungseffekt sorgen und dem Leser neue Titel und innovative Denkanstöße vermitteln.

Das Haus in der Hamburger Heilwigstraße 116 wurde am 1. Mai 1926 eröffnet. Die Bibliothek war sehr modern, es gab eine Fotothek, eine Reprowerkstatt und schon einen Lesesaal mit Projektoren.

Über dem Eingang ist in griechischen Lettern das Wort „Mnemosyne“ eingemeißelt – der Name der griechischen Göttin der Erinnerung. Dieser Begriff steht auch für ein zweites Projekt von Aby Warburg (Foto unten: Aby Warburg Institut, London) das noch innovativer war als seine Bibliothek. Der „Ambitionierte Atlas“ – eine Art Bildergedächtnis Europas von der Antike bis zur Gegenwart. Der Kulturwissenschaftler Warburg hat darin Reproduktionen zusammengestellt, die das Nachleben



antiker Motive darstellen sollten. Sogar auf den Werbe- und Briefmarken der 20er Jahre entdeckte er Nymphengestalten und andere Muster mit antiken Wurzeln.

Seine neue Methode firmiert bis heute unter der Bezeichnung Ikonographie. Mehr als 60 Tafeln mit Reproduktionen hatte Warburg entworfen, war aber noch nicht fertig, als er am 26. Oktober 1929 starb. In der NS-Zeit war die Bibliothek als Vermächtnis eines jüdischen Forschers in Hamburg nicht mehr gern gesehen. Ende 1933 wurde sie über die Nordsee nach London verschifft. Das Hamburger Gebäude firmiert seit 1995 als Warburg-Haus und ist ein interdisziplinäres Forum für Kunst- und Kulturwissenschaften.

Digitale Bildersammlungen

Die Digitalisierung hat auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts viele Menschen zu Bildersammlern gemacht. Sie denken in Bildern, vergrößern täglich die Sammlungen in ihren Handys und bewahren die Erinnerungen und Ideen als Bilder auf. Sie sind in den visuellen Medien digital unterwegs, wo andere eigene Sammlungen präsentieren, vor allem auf Instagram. Das Bildergedächtniskonzept Warburgs für die Erforschung von Kultur und Weltgeschichte ist also im digitalen Zeitalter aktueller als je zuvor.

Von den Sorgen und Nöten der Teenager

Jugendmusical „Isabel“ im Kulturausschuss

Ein aktuelles Jugendkulturprojekt aus Trier mit Bezug zu sozialen Brennpunkten und unter Beteiligung lokaler Akteure. Das ist „Isabel“, ein neues Jugendmusical, komponiert und geschrieben von zwei Künstlerinnen aus Trier. Maria Vicente und Ekaterina Dokshina stellten ihr Projekt nun dem Kulturausschuss vor, der dieses mit 10.000 Euro unterstützt.

Inhaltlich geht um die Herausforderungen, denen Jugendliche gegenüberstehen. Vicente und Dokshina kennen dies aus eigener Erfahrung – beide haben eine Tochter im Teenager-Alter. Das Musical zeigt viele Aspekte des Erwachsenwerdens: den Zwiespalt zwischen Familie und Freunden, den äußeren Druck, die Selbstzweifel sowie die Notwendigkeit, frühzeitig wichtige Lebensentscheidungen zu treffen. Bei der Umsetzung des Stoffs wird die Zielgruppe eingebunden. Das heißt konkret: Jugendliche aus der Region erarbeiten gemeinsam mit professionellen Künstlerinnen und Künstlern eine Bühnenszenierung des Musicals. Dabei können die Teilnehmenden sich gemäß ihren Talenten und Interessen in allen Bereichen einbringen: Sie stehen gemeinsam mit Profis auf der Bühne, entwerfen Kostüme, erstellen das Werbekonzept, begleiten das Pro-

jekt musikalisch und vieles mehr. Vicente und Dokshina sind sich sicher: „Die Jugendlichen kennen die Themen, die sie in ihrem Leben beschäftigen – in einem Musical, in dem es in der Hauptsache um ihre Lebensphase geht, sind sie also die eigentlichen Experten.“

Das Projekt will insbesondere junge Menschen mit erschwerem Zugang zu kulturellen Bildungsangeboten niedrigschwellig ansprechen und zu einer aktiven Teilnahme einladen. Geplant ist ein Projektchor, in dem Profis aus den Bereichen Tanz und Gesang mit den Jugendlichen in ihrem Sozialraum arbeiten. Im Ergebnis soll „Isabel“ als lokales Jugendkulturprojekt mit einem gemischten Ensemble aus Laien und Profis auf die Bühne gebracht werden. Die Premiere ist für Februar 2022 geplant.

Im Detail

Um das Musical auf die Bühne zu bringen, benötigen die Macherinnen Geld. Hierzu haben sie eine **Crowdfunding-Kampagne** gestartet. Wer sie unterstützen möchte, kann dies online hier tun: volksbank-trier.viele-schaffen-mehr.de/isabel-musical.

Genutzte Leerungs-Termine online

Seit Jahresbeginn gibt es im A.R.T.-Verbandsgebiet ein Identifizierungssystem für Restmüll. Die Jahresgrundgebühr enthält neben vielen weiteren Leistungen 13 Leerungen des Restabfallbehälters. Das System soll den bewussten Umgang mit eigenem Müll fördern und zur Vermeidung und richtigen Trennung motivieren. Damit die Kunden ihre Leerungen transparent und übersichtlich im Blick behalten können, gibt es auf der Webseite (www.art-trier.de/leerungsdaten) die Möglichkeit, bereits genutzte Leerungstermine einzusehen. Vorher war das nur telefonisch oder per Mail möglich.

Da ab der 14. Leerung eine Gebühr je zusätzlich beanspruchter Tour anfällt, können Kunden mit diesem neuen Service jederzeit den Überblick über bereits beanspruchte Leerungen behalten. Diese Funktion steht auch in der A.R.T.-App im Menüpunkt „Service“ zur Verfügung. Die Zugangsdaten (Objekt- und Kundennummer) stehen im Gebührenbescheid, den die Eigentümer erhalten. Wer als Mieter Infos benötigt, setzt sich mit seinem Vermieter oder der Hausverwaltung in Verbindung. Fragen zum Identifizierungssystem werden am Servicetelefon (0651/9491414) beantwortet. red

Badbesuch nur mit vorheriger Buchung

SWT Das Bad und der Saunagarten an den Kaiserthermen öffnen wieder am 1. Oktober. Die Stadtwerke weisen erneut darauf hin, das im Rahmen der öffentlichen Badezeiten ein Zeitfenster gebucht werden muss. Info: www.swt.de. red

Biotüte derzeit auf der Erfolgsspur

A.R.T. präsentiert seine Zwischenbilanz / Sammelmengen muss den Landesdurchschnitt schaffen

Nahrungs- und Küchenabfälle sind ein kostbarer Wertstoff, der zur Energiegewinnung und als Düngemittel genutzt werden kann. Seit 2018 werden sie in der Region über die Biotüte in zentralen Containern eingesammelt und verwertet. Anfang 2020 wurde das System auf den Kreis Vulkaneifel ausgeweitet. Aktuelle Analysen zeigen, dass die Qualität der Bioabfälle und die erfassten Mengen überzeugen können. Ein positives Feedback gibt es von der zuständigen Aufsichtsbehörde.

A.R.T. Einigkeit herrscht zwischen A.R.T. und der Fachaufsichtsbehörde SGD Nord in der Einschätzung, dass die Biotüte kein Modellversuch, sondern – bei vergleichbaren Sammelmengen – ein dauerhaftes System für die Region Trier ist.

2018 sollte das System mit nur 84 Sammelcontainern an den Grüngut-sammelstellen im Verbandsgebiet starten. So sah es die damalige Vereinbarung zwischen A.R.T. und SGD Nord vor. Obwohl der Verband von Anfang an weitaus mehr Sammelbehälter aufstellte, lagen die Mengen im ersten Jahr bei nur zwei Kilogramm pro Einwohner. 2019 wurden dann nicht nur weitere Standorte mit Containern ausgestattet, sondern auch die Mengen auf 4,1 Kilo pro Einwohner gesteigert.

Mit der Einführung des Identifizierungssystems für Restabfall zum 1. Januar im gesamten Verbandsgebiet sind die Sammelmengen deutlich gestiegen. Sie können inzwischen mit denen von anderswo eingesetzten Biotö-

nen mithalten. Das System bietet den Bürgern einen Anreiz, in ihrem Haushalt Bioabfall vom Restmüll zu trennen. Wer weniger in der Restmülltonne entsorgt, muss seltener Leerungen nutzen oder steigt auf eine kleinere Restmülltonne um. Die Zahl der Biomüll-Sammelcontainer ist mittlerweile auf rund 1800 gestiegen.

Das Witzenhausen-Institut, das das Biotüten-System wissenschaftlich begleitet, rechnet derzeit mit einer Erfassungsleistung von knapp 20 Kilo pro Einwohner im Jahr 2020. Damit

liegt die Menge an Küchenabfällen bereits auf dem Level des Bundesdurchschnitts mit 21 Kilo pro Jahr in den Biotonnen-Systemen. Neben den stark gestiegenen Sammelmengen heben die Experten auch die hohe Qualität der erfassten Abfälle hervor.

Die Fehlwurfquote liegt unter zwei Prozent und damit weiter in einem hervorragenden Bereich. Fehlwürfe sind primär verpackte Lebensmittel sowie biologisch nicht abbaubare Plastiktüten. Anders als viele andere Entsorger, die ihren Bioabfall noch

nach relativ einfachen Kompostierverfahren entsorgen, lässt der A.R.T. Nahrungs- und Küchenabfälle in einer Vergärungsanlage hochwertig verwerten.

Weiterer Ausbau geplant

Für die nächsten Monate hat der Zweckverband der SGD Nord versichert, noch mehr Menschen zur Teilnahme an dem System zu motivieren und ein weiteres Plus der Sammelmengen zu erreichen. Die SGD bestätigt in diesem Zusammenhang, dass sich das System Biotüte bereits jetzt als Dauerlösung in der Region Trier etabliert habe, wenn die Sammelmengen künftig dem Landesdurchschnitt entsprechen.

Egal mit welchem System: Die Getrennterfassung von Bioabfällen bleibt ein Muss, da sie das Kreislaufwirtschaftsgesetz vorschreibt. Sollte das A.R.T.-System mit der Biotüte den Landesdurchschnitt nicht erreichen, ist laut Aufsichtsbehörde die flächendeckende Biotonne die logische Konsequenz.

Die Biotüten sind kostenlos an allen A.R.T.-Standorten und bei vielen Ausgabestellen für Gelbe Säcke erhältlich. Zusätzlich gibt es für jeden Haushalt einen Zehn-Liter-Behälter zur Aufbewahrung der Biotüte. Diese sind bei den Kommunalverwaltungen sowie allen A.R.T.-Standorten erhältlich. Den nächste Containerstandort findet man auf www.art-trier.de/biogutsammelstellen oder in der A.R.T.-App. Antworten auf die meistgestellten Fragen hat der Verband zusammengestellt: www.art-trier.de/biotuete. red



Verwertbar. Zu dem Küchenanfall, der über die Biotonne entsorgt werden kann, gehören unter anderem Kaffeepads. Archivfoto: A.R.T.

Farbrausch beim Händewaschen



Nicht nur bei Haustechnik Michael Maichle (Foto) genießen die Toiletten in der Europahalle einen gewissen Kult-Status: Die Orangetöne und die Musterung der Fliesen versetzen die Besucherinnen und Besucher zurück in die Bauzeit der Halle in den 1970er Jahren. Die bunten Wandfliesen sind in einem guten Zustand und konnten bei der jetzt abgeschlossenen Sanierung der sanitären Anlagen erhalten bleiben. Dabei wurden sämtliche Wasserleitungen ausgetauscht, die Waschbecken und Toiletten erneuert. Für die neuen Rohre mussten Vorbauten errichtet werden. Als Farbton für deren Verkleidung wurde ein zu den 70er-Jahren passendes, knalliges Orange gewählt. Dagegen konnten die Waschbecken im alten Design nachgekauft werden und behalten somit ihren Retro-Charme. Für die Sanitär-, Trockenbau- und Fliesenarbeiten hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Trier rund 110.000 Euro veranschlagt. Die Europahalle am Viehmarkt wurde 1977 eröffnet. Für Veranstaltungen steht unter anderem ein gut 1000 Quadratmeter großer Saal zur Verfügung. Foto: Presseamt/kg

Kinder zeigen Weitblick



Trotz des kühlen und regnerischen Wetters am Samstag schauten rund 60 Familien am Info-Stand zum Abschluss des Trierer Kinderrechts-Aktionsprogramms auf dem Kornmarkt vorbei. Gastgeber waren das Netzwerk Kinderrechte, dem unter anderem die mobile Spielaktion als von der Stadt geförderter freier Träger angehört. Dabei entstanden viele bunte Banner, für die den Kindern vorher zwei Fragen gestellt worden waren: „In welcher Welt möchtest du leben? Was brauchst du zum Glückhsein?“ Mit vielen Antworten zeigten sie unter anderem, dass sie auch schon globale Zusammenhänge, vor allem bei sozialen Fragen, im Blickpunkt haben. Foto: Mobile Spielaktion

Außenminister auf Kurzbesuch



Überraschungsgast: Jean Asselborn, luxemburgischer Außenminister, machte vor einer Lesung in Trier einen spontanen Kurzbesuch bei OB Wolfram Leibe. Er tauschte sich mit ihm über aktuelle Themen aus, besonders die Corona-Pandemie und das Infektionsgeschehen. Asselborn dankte Leibe für sein Engagement zur Wiederöffnung der Grenzen nach dem Lockdown. Für Leibe ist Asselborn „ein guter Freund und Nachbar, ein von Herzen überzeugter Europäer“. Asselborn überreichte dem OB die Biographie „Merde alors!“, die Margaretha Kopeinig über ihn geschrieben hat, und freute sich über den Quattropole-Reiseführer. Foto: PA/mic

Serenanden in der Arena



Sein erfolgreiches „Sommerserenaden“-Programm präsentierte das Philharmonische Orchester unter Leitung von GMD Jochem Hochstenbach am Wochenende bei vier ausgebuchten Konzerten in der Arena. Zu erleben waren unter anderem Werke von Wolfgang Amadeus Mozart, Claude Debussy und Antonin Dvořák. Die Konzerte sollen ursprünglich im Rahmen der beliebten Picknickkonzerte im Brunnenhof stattfinden, mussten aber wetterbedingt verlegt werden. Foto: Theater

Geschenk zum Saisonfinale



Am Samstag endete die Badesaison im Trierer Nordbad. Die beliebte Sportanlage ist wegen der Sanierung nächste Saison geschlossen. Zum Finale 2020 überreichte Leiter Thomas Schmitt mit seinem Team den Kunden als kleines Dankeschön individuelle Fotos vom Nordbad. Dort wurden diesen Sommer unter Corona-Bedingungen 31.600 Besucher gezählt. Foto: PA/em

Von Trier bis Pula mit dem Rad



OB Wolfram Leibe (r.) begrüßte einige Radsportler vom RV Schwalbe Trier und RSC Stahlross Wittlich vor dem Rathaus. Die Gruppe machte vor einigen Wochen eine Fahrradtour von Trier bis in die kroatische Partnerstadt Pula und wurde dort von Pulas stellvertretender Bürgermeisterin Elena Puh Belci begrüßt. Sie schickte als Gastgeschenk einen Bildband über Pula mit. Leibe zeigte sich beeindruckt vom Engagement der Radfahrer, denn dieser Austausch zwischen den Partnerstädten sei gelebtes Europa. Foto: Presseamt/jop

JUBILÄEN/ STANDESAMT

Vom 21. bis 26. September wurden beim Standesamt 51 Geburten, davon 23 aus Trier, 17 Eheschließungen und 37 Sterbefälle, davon 14 aus Trier, beurkundet.

Jubiläen

Gerda und Gerhard Braunagel aus Pfalz feierten am 23. September ihre Diamantene Hochzeit.

Romantische Lesung mit verteilten Rollen

Unter dem Titel „Wir sind Shakespeare!“ lädt die Stadtbücherei zu einem „Sommernachtstraum im November“ ein. Die Veranstaltung mit Schauspieler Martin Geisen bietet am Sonntag, 22. November, 18 Uhr, Foyer des Bildungs- und Medienzentrums, eine Lesung des Klassikers an, den Charles Baudelaire als „leidenschaftlichsten Dichter der Welt“ bezeichnet hat. Besucherinnen und Besucher ab 16 können verschiedene Rollen übernehmen. Es ist aber auch möglich, bei der Anmeldung zu der kostenfreien Veranstaltung (lesewerkraum@trier.de) einen Rollenwunsch zu äußern. red

Digitalisierung in der Corona-Krise

Unter dem Motto „Act global – was wir aus Corona gelernt haben (sollten)“ findet das nächste Tri-Lux Bar-Camp am 30./31. Oktober als analoges/digitales Hybridevent statt. Veranstalter sind die Wirtschaftsförderung, der Digital Hub Region Trier und das Medien- und IT-Netzwerk Trier-Luxemburg. Es werden mutige und innovative Ideen für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle zur Bewältigung der Digitalisierung und damit Wandlungsprozesse in der Coronakrise gesucht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können mit der Anmeldung Vorschläge einreichen: www.tri-lux-barcamp.eu. red

Keine zusätzlichen Hochschul-Linien

Wegen der Corona-Pandemie bieten die Trierer Hochschulen im kommenden Wintersemester einen Großteil ihrer Lehrveranstaltungen weiterhin im digitalen Fernunterricht an. Daher nehmen die Stadtwerke die zusätzlichen Buslinien 13, 14 und 16 zunächst nicht in Betrieb. Beide Standorte seien auch so sehr gut mit dem ÖPNV erreichbar: die Hochschule durch die Linien 25, 26, 260, 400 und 420, die Universität durch die 3, 4, 6 und 30. Für besonders gefragte Fahrtzeiten sind Zusatzbusse möglich. red

Sportverband verschiebt Wahlen

Erstmals seit dem Corona-Ausbruch kamen die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes für ein Vorstandstreffen zusammen. Die für April geplante Mitgliederversammlung findet wegen der Pandemie erst 2021 statt. Bis dahin bleiben alle gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Ebenso wurde die Sportlehrerung abgesagt.

Die Corona-Pandemie wirkt sich auf die Neugewinnung von Mitgliedern aus. Das bestätigte Matthias Woitok, Vorsitzender des Rudervereins Treviris: „Normalerweise gewinnen wir neue, junge Mitglieder im Frühjahr, das fiel dieses Jahr komplett weg.“ Allerdings gibt es auch Ausnahmen: Die Tennisclubs und Tennisabteilungen größerer Vereine verzeichneten Gewinne. Als neuer Bewegungsmanager des Verbands kümmert sich Herbert Stöhr, Vorsitzender von Gelb-Rot Trier, unter anderem um die Wiedereinführung der ABC-Schützenparty. red

TRIER

Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB:
Vergabenummer 15/20: Entwicklung GVS-Kaserne – Rückbau und Entkernung
Massenangaben: Rückbau: Totalabbruch von ca. 30 Gebäuden (ca. 90.000m³) Entsorgung: Asbest Abfälle ca. 210 t, KMF Abfälle ca. 395 t
Angebotseröffnung: Dienstag, 13.10.2020, 10:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 06.11.2020
Ausführungsfrist: bis 31.03.2021
Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.
Die Angebotseröffnung findet in der Zentralen Vergabestelle der Stadt Trier im Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege, Verw. Geb. VI, Zimmer 6 statt.
Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden. Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602 und -4603 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.
Trier, 17.09.2020
Diese Ausschreibung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/ausschreibungen.

Stadtverwaltung Trier

TRIER

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Dezernatsausschusses III

Der Dezernatsausschuss III tritt am Mittwoch den 30. September 2020, um 17.00 Uhr, im großen Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, Trier, zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- Berichte und Mitteilungen
- Änderungssatzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung
 - Änderungssatzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
 - Änderungssatzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Trier und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren
 - Ausnahme von der Sondernutzungssatzung für die Wintermonate
- Ersatzbeschaffung von Funkstrecken für den großen Saal TUFA, überplanmäßige Mittelbereitstellung im Finanzhaushalt 2020 gemäß § 100 Gemeindeordnung (GemO)
- Bedarfs- und Grundsatzbeschluss Umbau der Tourist Information Trier zum Trier Info Zentrum und außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Finanzhaushalt 2020 gemäß §102 Gemeindeordnung (GemO)
- Grundsatz- und Bedarfsbeschluss für den Standort der Hauptfeuerwache mit Rettungswache und integrierter Leitstelle
 - Bauftragung der Fachplanung Abriss
 - Bauftragung der Projektsteuerungsleistungen Stufe 1
- Beantwortung von mündlichen Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

- Verschiedenes
- Trier, 21. September 2020
gez. Thomas Schmitt, Beigeordneter
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Friedhofssatzung der Stadt Trier

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 LandesG zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer Vorschriften vom 26.6.2020 (GVBl. S. 297), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestattungspplätze
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Abschnitt – Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Dienstleistungserbringer

III. Abschnitt – Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Abschnitt – Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Ehrengrabstätten
- § 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

V. Abschnitt – Gestaltung der Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- #### VI. Abschnitt – Grabmale
- § 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale
 - § 19 Zustimmungserfordernis
 - § 20 Errichtung
 - § 21 Fundamentierung und Befestigung
 - § 22 Unterhaltung
 - § 23 Entfernung

VII. Abschnitt – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Allgemeines
- § 25 Vernachlässigung

VIII. Abschnitt – Leichenzellen und Trauerfeiern

- § 26 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen
- § 27 Trauerfeiern

IX. Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 28 Bisheriges Recht
- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

Rathaus Zeitung

Herausgeber: STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de. **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchenß (bau/Online-Redaktion). **Veranstaltungskalender:** click around GmbH. **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Dietmar Kaupp. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Rathaus-Eingang, der Stadtbibliothek, Weberbach, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 57 500 Exemplare.

Der Geltungsbereich umfasst alle von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe: Hauptfriedhof, Südfriedhof, Westfriedhof, Höhenfriedhof und die Friedhöfe in den Stadtteilen Ruwer, Biewer, Euren, Olewig, Pallien, Ehrang, Pfalzel, Quint, Eitelsbach, Filsch, Kernscheid, Tarforst und Zewen.

§ 2 Bestattungspplätze

- Die Verstorbenen können auf allen städtischen Friedhöfen bestattet werden, wenn die Belegung dies zulässt und die gewünschte Grabart auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird.
- Die Friedhofsverwaltung kann Einschränkungen aus Kapazitätsgründen vorsehen.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt und wiedererteilt.
- Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- Die Stadt kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Nutzungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder einschränken.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die im Rahmen dieser Satzung erlassenen Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Es gilt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Trier in der neuesten gültigen Fassung.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erteilt worden ist, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle,
 - an außer Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen, d) die Erstellung und Verwertung von Film, Ton, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. An den hierfür vorgesehenen Stellen des Friedhofes ist eine Trennung nach kompostierbaren und nicht kompostierbaren Abfällen vorzunehmen,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - zu lärmern und zu spielen,
 - zu betteln, zu lagern, zu übernachten und Alkohol zu sich zu nehmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

- Wer auf einem Friedhof einen Hund mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Friedhofsnutzer und Mitarbeitende der Friedhofsverwaltung nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Hunde dürfen nur angeleint mitgeführt werden. Die Leine darf nicht länger als 2 m sein. Die Person, welche einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.
- Totengedenkfeiern sind 8 Kalendertage vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- Das Anliefern und Verwenden von Trauergebinden, Kränzen, Blumengestecken und ähnlichem Grabschmuck, welche nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien bestehen, ist nicht gestattet. Solcher Grabschmuck kann im Wiederholungsfall bei seiner Anlieferung durch Gewerbetreibende von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden. Nicht erlaubt sind Kunststoffe jeglicher Art.

§ 6 Dienstleistungserbringer

- Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof jährlich schriftlich anzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Die Friedhofsverwaltung behält sich eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und der Eignung des Dienstleistungserbringers vor.
- Zur Errichtung und Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 21 Abs. 3) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
- Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- Nur an Werktagen (außer samstags) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der Öffnungszeiten gem. § 4 Abs. 1 durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- Die Weitergabe von durch die Friedhofsverwaltung ausgehändigten Schlüsseln und Zugangsberechtigungen an Dritte ist nicht gestattet.
- Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen sauberen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen Abraum nur an den dafür vorgesehenen Stellen ablagern. Gärtnerische Abfälle sind zu sortieren. Abgebaute Denkmale, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden vom Friedhofsgelände zu entfernen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen. Auf mehrstellige Grabstätten dürfen ebenfalls keine Steinteile gelagert werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- § 5 Abs. 3 ist entsprechend zu beachten.
- Dienstleistungserbringer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften § 7 Allgemeines

- Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie können frühestens 2 Tage nach der Anmeldung erfolgen. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular mit den Angaben zum Sterbefall sowie dem Antrag auf Graberwerb, sofern es sich um eine Wahlgrabstelle handelt, der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Bestattung ist nur zulässig, wenn das Standesamt die Eintragung des Sterbefalles bescheinigt hat oder wenn sie auf Anordnung der örtlichen Ordnungsbehörde erfolgt und wenn die erforderlichen Dokumente der Friedhofsverwaltung vorliegen.
- Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen (außer samstags).
- Die Friedhofsverwaltung legt Ort und Zeit der Bestattung oder Trauerfeier im Benehmen mit den Angehörigen und den Bestattungsinstituten fest.
- Wird eine Bestattung in eine bereits vorhandene Wahlgrabstätte beantragt, ist grundsätzlich das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- Bei einer beabsichtigten Bestattung in eine Grabstätte für Ordensgemeinschaften ist der Nachweis über die Ordensmitgliedschaft des Verstorbenen zu führen.
- Leichen, die nicht binnen von 10 Kalendertagen nach Eintritt des Todes, sowie Aschen, die nicht binnen von 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder

Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Das Standesamt (örtliche Ordnungsbehörde) kann, wenn keine gesundheitlichen und hygienischen Bedenken bestehen, die Frist verlängern.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Särge müssen aus Vollholz bestehen und frei von Holzschutzmitteln sein. Die Sargausstattungen wie Bespannung, Matratzen, Decken und Kissen dürfen nur aus leicht verrottenden Stoffen bestehen. Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden, Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht zulässig. Sonstige Beigaben wie religiöse Symbole, Blumen u. ä. dürfen nur aus leicht vergänglichen Naturprodukten gefertigt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 205 cm lang, 65 cm hoch und 75 cm breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei Einlieferung von Unfallopfern in Notsärgen sind wegen der späteren Umsargung verrottbare Plastik-Sichthüllen zu verwenden.
- (5) Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (6) Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse dürfen auf dem Höhenfriedhof Erdbeisetzungen von Särgen nur noch unter Verwendung von Sarghüllen durchgeführt werden. Die Kosten für die Sarghülle sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Deren Lieferung und Einbau erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (7) Urnen aus verrottenden Materialien sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Eine Umbettung von verrottenden Urnen ist nicht zulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem ausschließlich von ihr autorisierten Unternehmer zum Zwecke der Beisetzung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die für Leichenbeisetzungen bestimmten Grabstellen müssen durch Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urnen mindestens 50 cm.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre.
- (2) Sollte sich die Ruhezeit auf einzelnen Friedhöfen als unzureichend erweisen, so kann die Stadtverwaltung sie für diese Friedhofsteile entsprechend verlängern.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen bedürfen unbeschadet der sonstigen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Umbettung ist der Nachweis einer anderen Grabstätte der hierfür zuständigen Friedhofsverwaltung beizufügen.
- (4) Bei widersprüchlichen Anträgen ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Umbettungsantrag abzulehnen. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichenreste auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig in Wahl- bzw. belegte Reihengrabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige. Hier gilt die Rangfolge des § 14 Abs. 8 analog.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Umbettungen von Erdbestattungen werden nur in den Monaten November bis März durchgeführt.
- (6) Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten entstehen können, werden vom Antragsteller getragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes wird durch eine Umbettung weder gehemmt noch unterbrochen.
- (8) Eine behördliche oder richterliche Anordnung ist erforderlich, wenn Leichen, Leichenreste oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken ausgegraben werden sollen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Gräber werden unterschieden in:

1. Reihengrabstätten

● für Sargbestattungen

- Erwachsenengrabstätten
- Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
- Besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese
- Besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese – Moslem
- Grabstätten für Ordensgemeinschaften
- Moslemische Grabstätten
 - moslemische Erwachsenengrabstätten
 - moslemische Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
- Rasengrabstätten

● für Urnenbestattungen

- Urnenreihengrabstätten
- Gemeinschaftsgrabanlagen
 - Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal
 - Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte
 - Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal
- Anonyme Grabstätten

2. Wahlgrabstätten

- für Sargbestattungen
- für Urnenbestattungen
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten

3. Ehrengabstätten

4. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstellen, die der Reihenfolge nach belegt und erst im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 15 Jahre (soweit die Satzung keine anderen Ruhezeiten bestimmt) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) Folgende Grabarten werden zur Verfügung gestellt:

für Sargbestattungen

1.1 Erwachsenenreihengrabstätten

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, in den Abmessungen 90 cm x 180 cm.

1.2 Kinderreihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 60 cm x 120 cm.

1.3.1 besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese und

1.3.2 besonderes Kindergrabfeld – Krokuswiese (Moslem) nach Osten gerichtet

- a) In einem dieser speziell zur Verfügung gestellten Grabfelder ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich. Die Bestattung ist kostenfrei.
- b) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Trier oder im Landkreis Trier-Saarburg liegt. Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- c) Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung der Ruhezeit um weitere 5 Jahre zugelassen werden.

1.4 Grabstätten für Ordensgemeinschaften

- a) Grabstätten für Ordensgemeinschaften sind mehrstellige Reihengrabstätten, welche an die in Trier ansässigen und keinen eigenen belegungsfähigen Friedhof unterhaltenden kirchlichen Ordensgemeinschaften auf Antrag zur Beisetzung von Ordensmitgliedern überlassen werden.
- b) Die Bereitstellung neuer Grabstätten erfolgt nur bei ausreichend vorhandenen Flächen.
- c) Die Zahl der Grabstellen richtet sich nach der Anzahl der in Trier Lebenden Ordensmitglieder.
- d) Das Nutzungsrecht an diesen Grabstätten wird auf die Dauer von 25 Jahren gewährt.
- e) Im Falle der Auflösung einer Ordensgemeinschaft oder deren Trierer Niederlassung erlischt das Nutzungsrecht mit dem Ende der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte Beigesetzten. Einem Rechtsnachfolger stehen weitere Rechte nicht zu.

1.5 Moslemische Grabstätten

Die Gräber sind nach Osten gerichtet. Die Gräber werden momentan nur auf dem Südfriedhof angeboten.

1.5.1 Moslemische Erwachsenenreihengrabstätten

für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an, in den Abmessungen 90 cm x 180 cm.

Beisetzungen erfolgen nur auf ausgewiesenen moslemischen Grabfeldern.

1.5.2 Moslemische Kinderreihengrabstätten

für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in den Abmessungen 60 cm x 120 cm.

Beisetzungen erfolgen nur auf ausgewiesenen moslemischen Grabfeldern.

1.6 Rasenreihengrabstätten

Die Abmessungen betragen 90 cm x 220 cm.

für Urnenbestattungen

1.7 Urnenreihengrabstätten

Die Abmessungen betragen in der Regel 75 cm x 75 cm.

1.8 Gemeinschaftsgrabanlagen

Gemeinschaftsgrabanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Bepflanzung sowie die dauernde Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Die Namen der Verstorbenen werden mit Geburts- und Sterbedaten auf einem Gemeinschaftsgrabmal vermerkt. (ausgenommen anonyme Urnenreihengrabstätten). Die Kosten für die Pflege der Grabstelle und die Namensnennung auf dem Gemeinschaftsgrabmal sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Bei der Neuanlage von Gemeinschaftsgrabanlagen kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen unterschiedliche Abmessungen festlegen. Die Friedhofsverwaltung kann eine Ablegestelle für Blumen und Gestecke o. ä. einrichten. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o. ä. ist nur auf den dafür eingerichteten Ablegestellen möglich.

Widerrechtlich abgelegte Blumen und Gestecke o. ä. können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Als Gemeinschaftsanlagen für Urnen werden eingerichtet:

1.8.1 Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnengemeinschaftsanlagen sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten mit einer Grabstele.

1.8.2 Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnengemeinschaftsanlagen auf historischen Grabstätten sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten mit einer Grabplatte mit Namensnennung.

1.8.3 Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Urnenbaumgräber sind pflegefreie Urnengemeinschaftsgrabstätten im Kronenbereich eines Baumes.

1.8.4 anonyme Urnenreihengrabstätten

Die Größe beträgt in der Regel ca. 75 cm x 75 cm. Anonyme Urnengrabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Bestattungen finden anonym ohne Angehörige statt. Die Grablagen werden nicht bekannt gegeben.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.

- (4) Für den Erwerb der Verfügungsberechtigung, bzw. den Übergang der Verfügungsberechtigung findet § 14 Abs. 8 analoge Anwendung.

- (5) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten eingeebnet und eingesät werden.

- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig für

- das Bestatten von Leichen und
 - das Bestatten von Urnen, welche auf Antrag für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben werden.
- Folgende Grabarten werden eingerichtet:

für Sargbestattungen

2.1 Erdwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen 90 cm x 220 cm für eine Einzelstelle.

Jede weitere Stelle verbreitert das Grab um 120 cm.

für Urnenbestattungen

2.2 Urnenwahlgrabstätten

Die Abmessungen betragen in der Regel 100 cm x 100 cm.

2.3 Familie- / Partnerschaftsbaumgrabstätten

Die Abmessungen einer Grabstelle betragen in der Regel 100 cm x 100 cm (für ein Segment). Um einen Baum werden 4 Segmente (Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten) angelegt.

Von Seiten der Friedhofsverwaltung wird pro Segment ein Kissenstein errichtet. Der Kissenstein besteht aus einem roten Sandstein in der Abmessung 55 cm x 55 cm, der mit einer Zeile aus Natursteinpflaster eingerahmt ist. Die persönlichen Daten der Verstorbenen (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum) werden auf einer Messingtafel von der Friedhofsverwaltung angebracht.

Unter den Bäumen dürfen keine Gegenstände abgelegt werden, damit das Mähen des Rasens nicht behindert wird. Das Errichten weiterer Grabmale, Anpflanzungen am Baum sowie das Anbringen von Grabschmuck sind untersagt und kann wie auch widerrechtlich abgelegte Blumen und Gestecke o. ä. von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Pflege der Grabstätte sowie die Überwachung und Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie Standfestigkeit der Bäume (insbesondere Baumkontrollen) erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Daher entscheidet auch ausschließlich die Friedhofsverwaltung über den Zeitpunkt der Kontrollen sowie den Umfang der etwaigen erforderlichen Rückschnittarbeiten am Baum.

- (3) Bei der Neuanlage von Urnenwahlgrabstätten, Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung aus gestalterischen Gründen andere Abmessungen festlegen.

- (4) In Wahlgrabstätten können nur dann Leichen oder Urnen beigesetzt werden, wenn unter Berücksichtigung der Ruhezeiten freie Wahlgrabstellen vorhanden sind. Soweit die Größe der Aschenbehälter zulässt können

- in eine Erdwahlgrabstätte je Grabstelle 1 Sarg und maximal 2 Urnen,
- in eine Urnenwahlgrabstätte maximal 4 Urnen,
- in eine Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte (Segment) maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

- (5) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr und durch Aushändigung einer Erwerbsurkunde erworben. Die Übertragung der Grabstätten an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Stadt Trier ist nicht statthaft. Als Nutzungsberechtigter an der Grabstätte gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber derjenige, der in der Erwerbsurkunde als Erwerber bezeichnet ist. Dieser kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung oder durch letztwillige Verfügung, die der Friedhofsverwaltung nach dem Tode des Erwerbers vorzulegen ist, bestimmen, ob und gegebenenfalls welche Personen in der Grabstätte bestattet werden können.

- (6) Er kann einzelne Personen von der Übertragung des Nutzungsrechtes ausschließen. Bei Zweitbelegungen ist die Verlängerung für den Zeitraum erforderlich, der zur Wahrung der Ruhefrist notwendig ist. Der Nacherwerb ist nur für volle Jahre möglich.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll möglichst der Erwerber für den Fall seines Ablebens einer Person die Rechtsnachfolge (Ersatznutzungsberechtigten) des Nutzungsrechtes durch einen Vertrag übertragen.

- (8) Hat der Erwerber keine Bestimmung über das Nutzungsrecht an der Grabstätte getroffen, geht nach dem Tode das Nutzungsrecht auf seine Angehörigen in nachstehender Rangfolge über:

- 1. sein Ehegatte und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Partnerschaft vorhanden sind, oder auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften,
- 2. seine Kinder (Abkömmlinge und an Kindes Statt angenommene Kinder)
- 3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen,
- 4. die Kinder (Abkömmlinge) der unter 2. genannten Personen, einschließlich der von diesen an Kindes Statt angenommenen Kindern, in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter
- 5. die Ehegatten der unter 4. genannten Personen
- 6. die nicht unter Nr. 1 – 5 fallenden Erben

Sind innerhalb einer Ranggruppe mehrere Berechtigte vorhanden, wird mangels anderweitiger Bestimmung des Verstorbenen der jeweils Älteste der Ranggruppe als Nutzungsberechtigter eingesetzt.

Fortsetzung Seite 10

Familien-App ab November

Das städtische Jugendamt hat in Kooperation mit dem Land eine Familien-App auf den Weg gebracht. Sie soll nach den vor allem durch Corona bedingten Verzögerungen im November starten. Wie Bürgermeisterin Elvira Garbes im zuständigen Dezernatsausschuss berichtete, ist dann eine kleine Präsentation geplant. Die App, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt hat, soll nach folgenden Themenschwerpunkten gegliedert werden: Informations- und Beratungsstellen, Familien-ABC als Wegweiser zu den Themen Recht und Finanzen, Freizeit und Spiel, gesundes Familienleben, Baby- und Kleinkind-, Kindergarten- und Grundschulalter sowie Jugend und Pubertät.

Als weitere Option der App sind stadtteilbezogene Angebote vorgesehen. Zudem soll es einen Veranstaltungskalender geben, in dem unter anderem aktuelle Angebote der Familienbildungsstätten auftauchen. Viele Einrichtungen mit familienorientierten Abteilungen, darunter von freien Trägern, haben die Entwicklung des Angebots mit ihrem Fachwissen unterstützt. Sie können auf ihren Homepages auf die App verlinken. Wenn es eine ausreichende Nachfrage gibt, sollen künftig interaktive Angebote aufgenommen werden. red

Rechtsausschuss tagt am 1. Oktober

In der nächsten Sitzung des Stadtrechtsausschusses am Donnerstag, 1. Oktober, 9 Uhr, Raum „Gangolf“ im Rathaus, werden Verfahren im Bau- und Gewerberecht verhandelt. red

Fundsachen online ersteigern

Noch bis Sonntag, 4. Oktober, 18 Uhr, läuft die aktuelle Onlineversteigerung von Fundsachen über das Portal www.sonderaktionen.net. Im Angebot sind Räder, Handys, Elektrogeräte, Uhren, Schmuck und Kleidung. red

Süss und sauer zusammen backen

In einer Reihe mit Backvorträgen arbeitet die VHS mit dem „Unverpackt“-Laden sowie dem Restaurant „Liebling Trier“ zusammen: Dort rücken in der Mitte eines Monats am Montagnachmittag um 17.30 Uhr ein Produkt oder eine Speise und seine Geschichte in den Fokus. Dr. Kathrin Baumeister informiert über Hintergründe und zeigt die einzelnen Schritte der Zubereitung, bevor es an die Verkostung geht. Am 12. Oktober geht es um Pasteten aus der Zeit Heinrichs VIII., gefolgt von Marzipan-Verzierungen (16. November) und Galettes am 14. Dezember. Am 11. Januar kommen römische Speisen auf den Tisch und am 22. Februar endet die Reihe im aktuellen VHS-Semester mit dem Thema „Verstecktes Essen“. Anmeldung: www.vhs-trier.de. red

Theaterworkshop

„Entdecke den Helden in dir!“: Unter diesem Titel lädt die Tufa Kinder und Jugendliche zwischen neun und 13 Jahren zu einem Theaterworkshop ein. Vom 12. bis 15. Oktober entwickelt die Gruppe jeweils von 9.30 bis 13.30 Uhr ein einzigartiges Stück aus Geschichten und Gedanken zum Thema Helden und Schurken. Dessen Aufführung beginnt am Freitag, 16. Oktober, 15.30 Uhr, Großer Saal. Weitere Infos und Anmeldung per Mail (info@tufa-trier.de) oder Telefon: 0651/718-2412. red

Kreativkurse in den Herbstferien



Aktuelle VHS-Programmtipps der Volkshochschule:

Kreatives Gestalten:

Grundlagen des Goldschmiedens, Freitag, 2. Oktober, 17 bis 21 Uhr, Samstag 3. Oktober, 10 bis 17 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz 4, Raum 208.

Digital fotografieren mit der Spiegelreflex-/Systemkamera, Freitag 2./9. Oktober, 18.30 bis 21.30 Uhr, Palais Walderdorff, Raum 106.

„Begleitetes Malen für Kinder ab sechs Jahren in den Herbstferien“, 12. bis 15. Oktober, 15 Uhr, Atelier Henning, Paulinstraße 93.

Begleitetes Malen für Erwachsene in den Herbstferien, Samstag, 17./Sonntag, 18. Oktober, 10 Uhr, Atelier Henning, Paulinstraße 93.

Töpfern für Groß und Klein, 19. bis 23. Oktober, 14 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Raum 208.

Begleitetes Malen für Kinder ab sechs Jahren in den Herbstferien, 19. bis 22. Oktober, 15 Uhr, Atelier Henning, Paulinstraße 93.

Zeichnen und Malen für Kids in den Herbstferien, 21. bis 25. Oktober, 10 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Hans-Eiden-Platz, Raum 208.

Nähführerschein für Kinder, 19./20. Oktober, 9 Uhr, Bürgerhaus Trier-Nord, Raum 209a

Vorträge/Rundgänge:

„Pandemien – Corona und die neuen globalen Infektionskrankheiten“, Freitag, 2. Oktober, 19.30 Uhr (Online-Vortrag).

„Hat Bargeld noch eine Zukunft?“, Montag, 5. Oktober, 18 Uhr, Palais Walderdorff, Raum 5.

„Joseph Beuys – Multiples“, Live aus der Pinakothek der Moderne in München (Online-Vortrag), Montag, 5. Oktober, 19.30 Uhr.

Themenworkshop „Forschen zu Strom und Energie“, Montag, 5. Oktober, 9 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Beletage.

„Forum Bestattungskultur: Wandel der Bestattungskultur – Exkursion zur Urnengruft“, Mittwoch, 14. Oktober, Treffpunkt: Eingang der Kirche St. Michael in Mariahof, 14 Uhr.

„Von Melodien zu Wörtern: Wie Babys Sprache(n) lernen“, Online-Vortrag, Mittwoch, 14. Oktober, 19.30 Uhr.

„Trierer Kunstwerke im Detail betrachtet: Liebfrauenkirche“, Samstag, 17. Oktober, Treffpunkt: Portal, 11 Uhr.

Ernährung/Bewegung/Gesundheit:

Wirbelsäulengymnastik und Einführung in die Präventive Rücken-schule, ab 5. Oktober, montags, 18 und 19.15 Uhr, Gymnastikhalle der Nelson-Mandela-Realschule plus.

„Trüffel in Deutschland: Entwicklung, Vorkommen und Suche von Trüffeln“, Donnerstag, 8. Oktober, 18.30 Uhr, Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 5.

„Gesundheit und Harmonie aus dem Kochtopf“, Kochkurs, Donnerstag, 8. Oktober, 18.30 Uhr, Küche der Medard-Förderschule.

Innehalten und Entspannen, Samstag, 10. Oktober, 13 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Raum V 1.

Salsa-Workshop für Anfänger, Samstag, 10. Oktober, 15 Uhr, Karl-Berg-Musikschule, Raum V 1.

EDV:

Computerschreiben in vier Stunden plus Test Maschinenschreiben am PC, ab 30. September, mittwochs, 18.30 Uhr Palais Walderdorff, Domfreihof, Raum 106.

Test Maschinenschreiben am PC, Mittwoch, 7. Oktober, 20.30 Uhr, Palais Walderdorff, Raum 106.

Für die Angebote ist jeweils eine Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen und Buchung im Internet: www.vhs-trier.de.

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

- (9) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Ablauf des in der Erwerbsurkunde genannten Zeitraumes. Das Nutzungsrecht kann durch Zahlung der entsprechenden Gebühr neu erworben werden. Berechtigter ist der in der Erwerbsurkunde als berechtigt Bezeichneter oder sein Rechtsnachfolger i. S. der vorstehenden Absätze.
- (11) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.
- (13) Wahlgrabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder dem Nacherwerb der Grabstätte würdig angelegt und unterhalten werden.
- (14) Rechtzeitig vor Ablauf des Erwerbszeitraumes wird der Grabinhaber auf den Ablauf der Wahlgrabstätte schriftlich hingewiesen.

§ 15 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Trier.
- (2) Die Zuerkennung eines Ehrengrabes erfolgt durch Stadtratsbeschluss.
- (3) Bereits zuerkannte Ehrengrabstätten sowie im Rahmen anderer gesetzlicher Bestimmungen oder Beschlusslagen einzurichtende Ehrengrabstätten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind Grab im Sinne des § 1 Gräbergesetz vom 01. Juli 1965.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschrift

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Befestigungen von Flächen jeder Art vor Grabstätten sind unzulässig.
- (3) Grabschmuck, welcher nicht aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien besteht, ist nicht gestattet (z. B. Plastik, Styropor etc.).
- (4) Lagerung oder Zwischenlagerung von Gegenständen wie z. B. Gießkannen, Werkzeuge etc. an den Grabstätten ist nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 18 Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Beton, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer oder Glas verwendet werden.
- (2) Stehende oder liegende Grabmale sind zulässig.
- (3) Liegende Grabmale dürfen nur eine Neigung bis zu 10 Grad haben.
- (4) Soweit es unter Beachtung des § 17 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen vertretbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.
- (5) Sie kann darüber hinaus für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Abs. 1 hinausgehende Anforderung an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung von Grabmalen, Grabsteinen, Abdeckungen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird zum Zwecke einer Bestattung die Grabanlage abgebaut und nach der Bestattung wieder aufgebaut, bedarf der Wiederaufbau der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch die Aufstellung provisorischer Grabmale bedarf der Zustimmung sofern sie größer als 20 cm x 50 cm sind. Ausgenommen hiervon sind naturlasierte Holztafeln. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind in der Regel zweifach beizufügen:

- 2.1 Der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente, der Symbole und den Maßangaben.
- 2.2 Im Bedarfsfall kann die Friedhofsverwaltung verlangen: Zeichnung der Schrift, der Ornamente, und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- 2.3 In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung, die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Gruf, Grabkapelle) bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Werden zum Zwecke einer Bestattung sonstige bauliche Anlagen abgebaut und nach der Bestattung wieder aufgebaut, bedarf der Wiederaufbau der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

- (7) Im Sinne des § 6 a des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, dürfen Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

§ 20 Errichtung

Beim Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen der Grabmalgenehmigungsbescheid einschließlich des genehmigten Entwurfes vorzulegen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsticher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann von der Friedhofsverwaltung zusammen mit der Zustimmung nach § 19 vorgeschrieben werden.
- (3) Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks“ in der jeweils geltenden Fassung, sind bindend.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Pflicht zur Unterhaltung der Friedhöfe und aller darauf befindlichen Einrichtungen obliegt in verkehrstechnischer Hinsicht der Stadt Trier. Im Falle eines Schadens durch mangelnde Verkehrssicherheit ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Ihr obliegt es somit, die Verkehrssicherheit ständig zu kontrollieren und notfalls die Verfügungsberechtigten bei Reihengrabstätten bzw. Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten aufzufordern, bei Gefahr geeignete Maßnahmen zu treffen, bzw. diese selbst vorzunehmen. Die Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen wird unmittelbar nach deren Aufstellung bis zum Ende der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes erhoben.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Ordensgrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Die Regelungen hinsichtlich des Übergangs der Verfügungsberechtigung bzw. des Nutzungsrechtes gem. § 14 Abs. (8) - (10) finden analoge Anwendung.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Ist Gefahr im Verzuge, muss die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umliegen von Grabmalen, Absperrungen etc. treffen.
- (4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungs- bzw. Verfügungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Verfügungsrechtes für Reihengräber werden Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgebaut und ent-

- (3) sorgt. Der Rückbau der Reihengräber erfolgt im darauf folgendem Januar nach dem das Verfügungsrecht abgelaufen ist (§ 13 Abs. 1) oder durch öffentliche Bekanntmachung. Der Nutzungsberechtigte der Wahlgräber hat mit Ablauf des Nutzungsrechtes den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen selbst vornehmen oder vornehmen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass alle aufgestellten Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen abzubauen und zu entsorgen sind. Die Grabstätte muss von allen Ein- und Aufbauten sowie Pflanzenaufwuchs befreit sein, mit Erde aufgefüllt, eingeebnet und mit Rasensamen eingesät sein.
- (4) Soweit eine Gebühr für die Abräumung der Grabanlage in Vorjahren gezahlt wurde, erfolgt die Rückzahlung der entrichteten Gebühr, nachdem die Grabanlage vollständig und ordnungsgemäß vom Verfügungs- bzw. dem Nutzungsberechtigten abgebaut und vom Friedhofsgelände entfernt wurde (Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend) und dies schriftlich der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde und von der technischen Abteilung der Friedhofsverwaltung bestätigt wurde.
- (5) Erfolgt der Abbau und die Entsorgung der Grabanlage durch die Friedhofsverwaltung, sind die hierfür entstehenden Kosten vom dem Nutzungsberechtigten zu erstatten.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen getrennt nach kompostierfähigen und nicht kompostierfähigen Materialien abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art der Gestaltung sind an den Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und des jeweiligen Grabfeldes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege in ihrer zweckentsprechenden Benutzung und Gestaltung nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen ist Grabschmuck aus Plastik.
- (3) Für die Herrichtung und Pflege ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die für die Grabstätten verantwortlichen Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 25 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nach den Vorgaben des § 24 in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können auf Kosten des Verfügungs- bzw. des Nutzungsberechtigten, verwilderte bzw. vernachlässigte Grabstätten von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Bei Vernachlässigungen von Wahl- und Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen (Abs. 2 Satz 1) hinzuweisen.
- (4) Wird jemand vom Verfügungs- bzw. dem Nutzungsberechtigten mit der Pflege der Grabstätte beauftragt, gelten die o.g. Vorschriften des Abs. 1.

VIII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 26 Benutzung der Leichenzellen und Trauerhallen

- (1) Die Leichenzellen und -hallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung sowie zur Aufbahrung für die Trauerfeier. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitspolizeilichen oder sonstigen schwerwiegenden Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge von Verstorbenen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 27 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Leichenhallen und die Durchführung von Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Gesamtzeit der Trauerfeier (mit Vor- und Nachbereitung) soll nicht länger als 1 Stunde dauern.
- (4) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Musik- und Gesangsdarbietungen in den Leichenhallen bei Trauerfeiern müssen in würdiger Form erfolgen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Bisheriges Recht

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften. Im Falle des Nacherwerbs einer Grabstelle findet für diese Grabstelle ausschließlich die zum Zeitpunkt des Nacherwerbs geltende Vorschrift Anwendung.
- (2) Auf den bisher an Ordnungsgemeinschaften vergebenen Grabstätten ist eine Beisetzung von Nichtordensmitgliedern (z. B. Hausangestellten) nicht statthaft.

§ 29 Haftung

Die Stadt Trier haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt Trier nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Trier verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (einschließlich Gebührentarif) zu entrichten.

§ 31 Zuwiderhandlungen

- Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße von mindestens zehn bis höchstens eintausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrig handelt, wer einen ordnungswidrigen Tatbestand nach § 19 Landesbestattungsgesetz Rheinland-Pfalz erfüllt. Darüber hinaus handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein in den nachfolgend aufgezählten Vorschriften enthaltene Gebot oder Verbot verstößt:
- § 5 Abs. 1, 3, 4 und 5 Verhalten auf den Friedhöfen.
 - § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne die hierfür erforderliche Zulassung ausübt.
 - § 11 Abs. 2 und 4 Umbettungen von Verstorbenen, Aschenurnen und Gebeinen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt.
 - § 13 Abs. 2 Nr. 1.8 und Abs. 5 Herrichtung der Grabstätten.
 - § 17 Gestaltungsvorschriften verstößt.
 - § 19 Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen.
 - § 22 Abs. 2 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.
 - § 23 Abs. 1 die Grabmale und sonstigen bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung (vor Ablauf der Ruhezeit) von der Grabstätte entfernt.
 - § 25 Abs. 1 bis 3 die Grabstätten nicht in einem ordnungsgemäßen gärtnerischen Pflegezustand unterhält.

Das Ordnungswidrigkeitengesetz ist anwendbar.

§ 32 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Trier, den 23.09.2020
gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Hinweis

- Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
2. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Trier einschließlich Gebührentarif
Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 LandesG zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer Vorschriften vom 26.6.2020 (GVBl. S. 297), §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des KommunalabgabenG und des LandesfinanzausgleichsG vom 5.5.2020 (GVBl. S. 158, ber. S. 191), hat der Rat der Stadt Trier in seiner Sitzung vom 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Gebührenbefreiung
- § 5 Zurücknahme von Aufträgen
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Trier und der dortigen Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen und sonstigen Leistungen der Stadt Trier werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
5. wer ein Nutzungsrecht nach § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Trier erwirbt,
6. wer eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
7. wer für die Gebührenschildner eines anderen kraft Gesetzes haftet,
8. mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschildner entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Für die Bestattungen von Kindern unter 500 g Geburtsgewicht besteht auf dem speziell hierfür vorgesehenen Kindergrabfeld Gebührenfreiheit.

§ 5 Zurücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können 25 % bis zu 50 % der Gebühren erhoben werden, sofern mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Trier, den 23.09.2020 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Anlage (Gebührentarif)

zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Trier

Gebühren für Verfügungsrechte an einer Reihengrabstätte		
1.1	Erwachsenenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.470,00 Euro
1.2	Kinderreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 Euro
1.4	Grabstätte für Ordensgemeinschaften	1.290,00 Euro
1.5.1	Moslemische Erwachsenenreihengrabstätten	1.470,00 Euro
1.5.2	Moslemische Kinderreihengrabstätten	250,00 Euro
1.6	Rasenreihengrabstätten	2.190,00 Euro
1.7	Urnenreihengrabstätten	970,00 Euro
Gemeinschaftsgrabanlagen		
1.8.1	Urnengemeinschaftsanlage mit Gemeinschaftsgrabmal	1.800,00 Euro
1.8.2	Urnengemeinschaftsanlage in einer historischen Grabstätte	1.800,00 Euro
1.8.3	Urnenbaumgrab mit Gemeinschaftsgrabmal	1.350,00 Euro
1.8.4	Anonyme Urnenreihengrabstätte	1.050,00 Euro
2. Gebühren für Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte		
2.1	Erdwahlgrabstätte (1 Stelle)	2.080,00 Euro
2.2	Urnenwahlgrabstätten	1.590,00 Euro
2.3	Familien- / Partnerschaftsbaumgrabstätte	3.100,00 Euro
2.3.1	Messingtafel mit Namensnennung	300,00 Euro
2.4	Erdwahlgrabstätten Verlängerung (pro/Jahr)	80,00 Euro
2.5	Urnenwahlgrabstätten Verlängerung (pro/Jahr)	55,00 Euro
3. Bestattungsgebühren (Grab öffnen und schließen) und Nebenleistungen		
3.1.	Reihengrabstätten / Wahlgrabstätten	
3.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	1.190,00 Euro
3.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (für Sargbestattung)	740,00 Euro
3.1.3	für Urnenbestattungen	370,00 Euro
3.2	Gebühreinzuschlag für die Verbreiterung einer Grabstätte zum Zwecke der Ausschmückung	50,00 Euro
3.3	Friedhofsmitarbeiter (je angefangene Stunde) Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie	45,00 Euro
4. Umbettungen / Ausgrabungen		
Särge oder Gebeinskisten sind in den Gebühren nicht enthalten.		
4.1	Umbettung Urne (städt. Friedhöfe)	590,00 Euro
4.2	Umbettung Gebeine (städt. Friedhöfe)	2.380,00 Euro
4.3	Umbettung Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	3.720,00 Euro
4.5	Ausbettung Urne (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	290,00 Euro
4.6	Ausbettung Gebeine (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	1.480,00 Euro
4.7	Ausbettung Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist (Bestattung nicht auf städt. Friedhof)	2.970,00 Euro
5. Sonstige Leistungen		
5.1	Standsicherheitsprüfung für stehende Grabmale (jährlich)	2,00 Euro
5.2.1	Abbau u. Entsorgung Reihengrabstätte	190,00 Euro
5.2.2	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte – Abdeckung/Platte	80,00 Euro
5.2.3	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte – Einfassung	140,00 Euro
5.2.4	Abbau u. Entsorgung Wahlgrabstätte – Grabmal	190,00 Euro
5.2.5	Abräumen Grabanlage Urnenwahlgrabstätte	90,00 Euro
5.2.6	Abbau u. Entsorgung Urnenreihengrabstätte	75,00 Euro
5.3	Nutzung der Trauerhalle	190,00 Euro
5.4	Nutzung der Orgel (Trauerhalle)	25,00 Euro
5.5	Zellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	50,00 Euro
5.6	Kühlzellennutzung je angefangener Tag (ohne Verwaltungsgebühr)	110,00 Euro
6. Verwaltungsgebühren / Aufwandsentschädigungen		
6.1.1	Verwaltungsgebühr – Erwerb von Grabnutzungsrechten	140,00 Euro
6.1.2	Verwaltungsgebühr – Verlängerung von Grabnutzungsrechten	40,00 Euro
6.1.3	Verwaltungsgebühr – Nutzung der Trauerhalle/Zellen- Kühlzellennutzung	70,00 Euro
6.1.4	Verwaltungsgebühr – Aus-/Umbettungsantrag	190,00 Euro
6.2	Urnenbescheinigung (Ausstellung)	20,00 Euro
6.3.	Genehmigungsgebühr für Gewerbetreibende (jährlich)	25,00 Euro
6.4	Grabmalgenehmigungsgebühr	95,00 Euro
6.5	Nebenkosten Chip-Karte / Schlüssel	20,00 Euro
7. Sonderleistungen		
7.1	Zuschlag für Erdbeisetzungen auf dem Höhenfriedhof	950,00 Euro
7.2	Ersatz von Aufwendungen soweit die Friedhofgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind dem Friedhofsträger die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.	nach Aufwand Euro

Hinweis
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt zu einer öffentlichen/ nichtöffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Großer Rathaussaal, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung
2. Berichte und Mitteilungen
3. Jugendschutz in Zeiten der Corona-Pandemie – Information der Ausschussmitglieder
4. Vorstellung der Spielraumanalysen und Handlungsbedarfe:
 - 201 Ehrang
 - 202 Quint
 - 203 Pfalzel
 - 204/5 Ruwer-Eitelsbach
 - 206 Biewer
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Berichte und Mitteilungen
 7. Verschiedenes
- Trier, den 21. September 2020 gez. Elvira Garbes, Bürgermeisterin
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Nachrücker Stadtrat

Frau Cornelia Doeschl, AfD-Fraktion, ist mit Wirkung zum 31.08.2020 aus dem Stadtrat ausgeschieden. Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes rückt als Nachfolger Herr Bernd Schulz, Auf der Ayl 59, 54295 Trier, in den Stadtrat nach. Herr Schulz hat sich zur Übernahme des Ehrenamtes bereit erklärt und wurde in der Sitzung des Stadtrates am 22.09.2020 als Ratsmitglied verpflichtet.
Trier, 23.09.2020 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Stadtrats

Der Stadtrat tritt am Dienstag, 06.10.2020, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1. Exhaus
 - 2.1.1. Antrag der Linksfraktion: „Exhaus – Zeitaufschub für Entwicklung und Prüfung neuer Organisationsstrukturen für den Erhalt des Leistungsangebotes als Ganzes“
 - 2.1.2. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: „Bewährtes in neuen Strukturen: Gute Angebote für Kinder und Jugendliche in Trier Nord erhalten!“
 - 2.2. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Linksfraktion, der FDP-Fraktion und der UBT-Fraktion: „Moria-Evakuierung“
 - 2.3. Antrag der FDP-Fraktion: „City-Manager“
 3. Ausnahme von der Sondernutzungsatzung für die Wintermonate
 4. Grundsatz- und Bedarfsbeschluss für den Standort der Hauptfeuerwache mit Rettungswache und integrierter Leitstelle
 - Beauftragung der Fachplanung Abriss
 - Beauftragung der Projektsteuerungsleistungen Stufe 1

Nichtöffentliche Sitzung:

5. Verschiedenes
- Trier, den 24.09.2020 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
Hinweis: In Umsetzung der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 ist die Anzahl der Gäste in der Sitzung begrenzt. Bitte beachten Sie die Hinweise vor Ort. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Stadtrats

Der Stadtrat tritt am Dienstag, 06.10.2020, 20:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu einer Sitzung zur Fortführung der Stadtratssitzung vom 22.09.2020 zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
3. Öffentliche Bekanntmachung von Sitzungen
4. Nachwahl von Ausschussmitgliedern
5. Nachwahl von Gremienmitgliedern
6. Neubestellung von Gremienmitgliedern Aufsichtsrat „Wohnen in Trier GmbH“
7. Nachwahl eines städtischen Vertreters der Mitgliederversammlung QuattroPole
8. Nachwahl von stellvertretenden Mitgliedern der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Region Trier
9. Nachwahl eines stellvertretenden Gremienmitglieds des Kriminalpräventiven Rates
10. Nachwahl eines stellvertretendes Mitglieds der Trägerversammlung des Jobcenters Trier Stadt
11. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2020
12. Ergänzungsbeschluss zur Drucksache 248/2020 – Einzelförderungen im Rahmen des städtischen Hilfsprogramms „Trier hilft sofort“
13. Rahmenvorgabe zum Ortsteilbudget für das Haushaltsjahr 2021
14. Änderung Gesellschaftsvertrag „Wohnen in Trier GmbH“
15. Neufestsetzung der Schmutzwassergebühr zum 01.01.2021
16. Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der General-von-Seidel-Kaserne – Bedarfsbeschluss für die Entwicklung von Verwaltungsflächen – Baubeschluss zur Freimachung des Geländes – Überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß §§ 100 sowie 102 Gemeindeordnung (GemO)
17. Anforderungen zum öffentlich geförderten Mietwohnungsbau und zur Barrierefreiheit
- 17.1. Änderungsantrag der Linksfraktion zur Vorlage 440/2020: Quote geförderter Wohnraum und Barrierefreiheit
- 17.2. Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Vorlage 440/2020: „Quote geförderter Wohnraum und Barrierefreiheit“
18. Vertretung des Jugendparlamentes im Schulträgerausschuss – Neufassung der Bestimmung des beratenden Mitglieds des Jugendparlamentes
19. Satzung der Stadt Trier über die Erhebung von Elternbeiträgen sowie Verpflegungsbeiträgen für die kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Trier – Satzungsbeschluss
20. Gemeinwesenarbeit in Trier – Konzeptfortschreibung 2020
- 20.1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Vorlage 373/2020: „Gemeinwesenarbeit in Trier – Konzeptfortschreibung 2020“
- 20.2. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage 373/2020: „Gemeinwesenarbeit in Trier – Konzeptfortschreibung 2020“
21. Kinder- und Jugendförderplan 2021-2023 für die Stadt Trier
- 21.1. Gemeinsamer Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Linksfraktion zur Vorlage 378/2020 „Kinder- und Jugendförderplan 2021-2023 für die Stadt Trier“
22. Wahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Verwaltungsgericht Trier
23. Bau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehren Euren/Zewen mit der Facheinheit Rettungshunde und Ortungstechnik und der Stationierung von Katastrophenschutzkomponenten – Änderungsbeschluss zu Drucksache 107/2019
24. Moselland-Touristik GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages
25. Barrierefreier Ausbau zweier Haltestellen am Konstantinplatz inkl. Umfeld im Bereich „Jesuitenstraße“ bis „An der Meerkatz“ – Baubeschluss
26. Bau der Verbindungsstraße Trier-West (Über Brücken) – Baubeschluss
27. Ersatzbeschaffung einer Hubarbeitsbühne für die 1. Baumpflegekolonie
28. Schriftliche Anfragen
- 28.1. Anfrage der SPD-Fraktion: „Schulen und Schüler*innen technisch gut ausrüsten – Bundes- und Landesmittel schnell einsetzen“

Nichtöffentliche Sitzung:

29. Darlehensangelegenheit
 30. Grundstücksangelegenheiten
 31. Verschiedenes
- Trier, den 24.09.2020 gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
Hinweis: In Umsetzung der 11. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 11.09.2020 ist die Anzahl der Gäste in der Sitzung begrenzt. Bitte beachten Sie die Hinweise vor Ort. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Vielfältiges Angebot trotz Corona



Das Stadtmuseum bietet ein an Corona

angepasstes Führungsprogramm an. Dienstagabends und sonntags um 14 Uhr geht es um spannende stadtgeschichtliche Themen, samstags um 15 Uhr gibt es einen Rundgang durch die Dauerausstellung. Die Termine bis Ende November:

Sonntag, 4. Oktober, 14 Uhr: Stadtgeschichte für kleine Entdecker, Familienführung mit Sven Heiser.

Dienstag, 6. Oktober, 18 Uhr: „Kennen Sie Trier?“, Spaziergang zu besonderer Stadtarchitektur mit Dr. Bettina Leuchtenberg.

Sonntag, 11. Oktober, 14 Uhr: „Chagall, Spitzweg, Liebermann – Die Highlights der Sammlung Schunck“, Führung durch die Kabinettausstellung mit Dr. Dorothee Henschel.

Dienstag, 13. Oktober/3. November, 18 Uhr: Kunstsprechstunde – Begutachtung von Kunstschätzen in Privatbesitz mit Restaurator Dimitri Scher, Anmeldung: kathrin.koutrakos@trier.de oder 0651/718-1454.

Sonntag, 18. Oktober, 10-17 Uhr: „Ein besonderer Ort. 50 Jahre Universität Trier in Schlaglichtern“, Eröffnungstag der Sonderausstellung.

Dienstag, 20. Oktober, 19 Uhr: „Ein besonderer Ort. 50 Jahre Universität Trier in Schlaglichtern“, Führung durch die Sonderausstellung mit Kuratorin Anne-Karin Kirsch.

Sonntag, 25. Oktober, 14 Uhr: „Gesammelt und gesichtet. Ausgewählte Neuzugänge im Museum“, Führung durch die Sonderausstellung mit Dr. Bärbel Schulte.

Dienstag, 27. Oktober, 19 Uhr: „Trebata. Ein orientalischer Königssohn als legendärer Stadtgründer“, Führung mit Dr. Bernd Röder.

Mittwoch, 28. Oktober, 18 Uhr: „Die Universität, die keine sein sollte: Initiatoren, Pläne und Scheitern einer Universitätsgründung in Trier in der frühen Nachkriegszeit (1945–1948)“, Vortrag von Professor Stephan Laux (Universität Trier).

Sonntag, 1. November, 14 Uhr: „Kinder erklären Kunst“, Familienführung mit Sven Heiser.

Freitag, 6. November, 18.30 Uhr: „Ein besonderer Ort. 50 Jahre Universität Trier in Schlaglichtern“, VIP-Tour/Sektempfang mit Anne-Karin Kirsch, Anmeldung: 0651/718-1459 oder stadtmuseum@trier.de.

Sonntag, 8. November, 14 Uhr: „Zwischen Pest und Cholera – eine kleine Geschichte der Trierer Seuchen“, mit Dr. Julia Niewind.

Dienstag, 10. November, 19 Uhr: „Ein besonderer Ort. 50 Jahre Universität Trier in Schlaglichtern“, Führung durch die Sonderausstellung mit Kuratorin Anne-Karin Kirsch.

Sonntag, 15. November, 14 Uhr: „Trier in Miniatur“, Führung am Stadtmodell mit Dr. Bernd Röder.

Dienstag, 17. November, 19 Uhr: „Chagall, Spitzweg, Liebermann – Die Highlights der Sammlung Schunck“, Führung durch die Kabinettausstellung mit Dr. Dorothee Henschel (maximal fünf Teilnehmer).

Sonntag, 22. November, 14 Uhr: „Denk-Mall“, Führung zu Gedächtnisstechniken mit Alexandra Orth.

Dienstag 24. November, 19 Uhr: „Gesammelt und gesichtet. Ausgewählte Neuzugänge im Museum“, Führung durch die Sonderausstellung mit Direktorin Dr. Elisabeth Dühr.

Sonntag, 29. November, 14 Uhr: „Ein besonderer Ort. 50 Jahre Universität Trier in Schlaglichtern“, Führung durch die Sonderausstellung mit Kuratorin Anne-Karin Kirsch.

Bei den Führungen gilt die Maskenpflicht, die Kontaktdaten müssen hinterlegt werden. Die maximale Teilnehmerzahl beträgt zehn und in der Kabinettausstellung fünf Personen. red

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsgebiet Feyen-Castelnau

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB vom 03.09.2020 im Umlegungsgebiet Feyen-Castelnau am 23.09.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB vorgesehene neue Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB). Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Trier, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Hindenburgstr. 2, 54290 Trier,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) an: stv-trier@poststelle.rlp.de
3. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes an: rathaus@trier.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.trier.de/impressum/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Trier, den 24.09.2020

Heiko Nowak, stellv. vorsitzendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter: <http://www.trier.de/bekanntmachungen/>

Sondersitzung Exhaus unter Einbindung der sozialpolitischen Sprecher

Der Dezernatausschuss II tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2020 um 17:30 Uhr im Großen Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zusammen.

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Eröffnung
2. Berichte und Mitteilungen
3. Insolvenzzrechtliche Angelegenheit
4. Verschiedenes

Trier, 24. September 2020

gez. Elvira Garbes, Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/einsehbar>.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Grüne Workshops voll belegt

StadtRaumTrier weist darauf hin, dass die verbleibenden Mitmach-Angebote der Werkstatt StadtGrün auch in den Herbstferien ausgebucht sind. red

Familienzentrum zeigt Flagge in der Pandemie

Städtisch geförderte Projekte in drei Stadtteilen

Das Feyener Familienzentrum Fidibus ist auch in der Coronakrise präsent und mit neuen Aktivitäten auf öffentlichen Plätzen in den Stadtteilen Trier-Süd, Heiligkreuz und Feyen/Weismark gestartet. Um weiterhin für Kinder und Familien aller Altersstufen und Nationen mit und ohne Beeinträchtigungen da sein zu können, unterstützt die Koordinierungsstelle Familienbildung beim Jugendamt den Trägerverein.

Ein voller Erfolg war nach Einschätzung der Veranstalter das Familiensingen im Hubert-Neuerburg-Park in Trier-Süd: Kinder, Eltern und Großeltern aus dem gesamten Stadtgebiet und den umliegenden Kitas erfreuten sich an alten und neuen Liedern und Bewegungsspielen. Außerdem schauten einige Passanten vorbei.

Die nächste Aktion folgte am Mattheiser Weiher mit Spielen für Familien mit Kindern ab fünf Jahre. Rund 90 Minuten lang konnten Klein und Groß unter Einhaltung der Corona-Abstandsregeln Freude an Spiel und Bewegung zusammen erleben. Mit

dieser Veranstaltung beteiligte sich Fidibus außerdem erstmals am Programm der regionalen Gewaltpräventionswochen.

Die Reihe „Familien-Aktivitäten in den Stadtteilen“ gibt der Familienbildung an öffentlichen Plätzen ein Gesicht und bietet Kindern und Eltern kurze Wege mit kompetenten Ansprechpartnern. Das Fidibus-Team sammelt in enger Kooperation mit Elke Burchert, Koordinatorin für Familienbildung im Netzwerk des städtischen Jugendamts, Erfahrungen und entwickelt die Angebote bedarfsgerecht weiter.

Das Fidibus-Programm hat trotz der schwierigen Corona-Situation viel für Familien zu bieten: Live-Kurse und Präsenzveranstaltungen in Kleingruppen, kontaktfreie Angebote „to go“ sowie digitale Programme mit Online-Live-Kursen für Familien, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und pädagogische Experten. Weitere Infos gibt es telefonisch (0651/2060949) im Internet (www.fidibus-trier.de) und auf Instagram: [familienzentrum_fidibus_trier](https://www.instagram.com/familienzentrum_fidibus_trier).

Im Kino kennengelernt

Gnadenhochzeit bei Ehepaar Wolf in Trier-Nord

Katharina und Wilhelm Wolf aus Trier-Nord feierten am 29. September ihre Gnadenhochzeit: 70 Jahre ist das Ehepaar verheiratet. Die beiden lernten sich 1946 in einem Kino kennen – vier Jahre später, im Jahr 1950, heirateten sie. Wilhelm Wolf war 40 Jahre Mitarbeiter der Trierer Volkshochschule, davon 20 Jahre als Verwaltungsleiter. Zum seltenen Fest der Gnadenhochzeit gratulierten Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Oberbürgermeister Wolfram Leibe. red

Stammtisch erstmals auch digital



Zu seinem ersten digitalen Stammtisch lädt das Seniorbüro für Montag, 26. Oktober, ab 16 Uhr, ein. Da-

bei geht es um den Schutz vor Internetkriminalität. Per Video zugeschaltete Experten beantworten die Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gleichzeitig ist es möglich, vor Ort in der Medienwerkstatt im Bürgerhaus Trier-Nord dabei zu sein. Das Konzept sieht auch einen Austausch der Gäste untereinander vor. Als Experte für die Premiere des digitalen Stammtischs mit Moderator Werner Hardt hat das Seniorbüro mit Nils Harders (Landeskriminalamt Niedersachsen) einen renommierten Experten gewonnen. Das Thema Internetkriminalität wurde ausgesucht, weil das Netz viele Chancen und Möglichkeiten bietet – auch für Kriminelle. Diese sind immer wieder kreativ, wenn es darum geht, Menschen zu täuschen oder zu betrügen. Computer, Tablets und Smartphones können Ziele von Angriffen sein. Die Nutzer können aber auch selbst viel tun, um sich zu schützen.

Weitere mögliche Themen sind Datensparsamkeit, Online-Bestellungen, Online-Banking, Erpresserbildschirme, Datenverschlüsselung sowie die Nutzung von Social Media und Messenger-Diensten. Der Stammtisch gehört zum Digitalkompass-Programm, das seit 2019 auch im Seniorbüro angeboten wird. Das ist eine Kooperation mit der Aktion „Deutschland sicher im Netz“ des Bundesinnenministeriums. Eine Teilnahme an dem Stammtisch ist nur möglich nach Anmeldung bis 16. Oktober per Telefon (0651/75566) oder E-Mail: kontakt@seniorenbuero-trier.de. red